

Financial Services News



Inhalt

Editorial

- 2 Der Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

Regulatory Services

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

Finanzaufsicht

- 29 Die Einführung von „Qualifying Securitisations“ im Zuge der Schaffung einer Kapitalmarktunion
- 31 Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) – Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsmeldungen
- 33 Update Geldwäscheprävention

Rechnungslegung

- 34 Wie relevant ist das BilRUG für Institute? – Ein Überblick

Editorial

Der Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

Am 30. September 2015 hat die EU- Kommission ihren angekündigten Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion vorgestellt. Ein wesentliches Ziel des Plans ist die effektive europaweite Mobilisierung von Kapital abseits des Bankkredits. Diesbezüglich enthält der Aktionsplan einen sehr breiten gefächerten Katalog an Einzelvorschlägen.

Aber auch die Bankenkapazität zur Unterstützung der Gesamtwirtschaft soll gestärkt werden. Nachfolgend möchte ich aus diesem Bereich zwei schon recht weit konkretisierte Maßnahmen hervorheben, die ein gutes Bild der hohen Ambitionen der Europäischen Kommission mit dem Aktionsplan widerspiegeln.

Im Rahmen des Aktionsplans wurde ein Entwurf einer neuen Verbriefungsverordnung (nebst Änderungen an UCITS, Solvency II, CRA 3, AIFMD, EMIR, CRR) veröffentlicht. Wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, hochwertige Verbriefungen zu definieren („simple, transparent, standardised“) und diesen regulatorische Erleichterungen zukommen zu lassen. Mit erstaunlicher Klarheit werden mittlerweile von regulatorischer und politischer Seite Fehlwahrnehmungen von europäischen Verbriefungen eingeräumt, so auch im Aktionsplan („Obwohl diese Schwächen in erster Linie Verbriefungen betrafen, die auf US-Subprime-Krediten basierten, umfasste die darauf folgende Reform des Regulierungsrahmens alle Arten von Verbriefungen“). Diese Erkenntnis ist erfreulich, kommt aber recht spät, wenn man bedenkt, dass die hierfür notwendigen Daten schon seit geraumer Zeit bekannt waren und von Experten frühzeitig immer wieder betont worden sind. Sinnvoll wäre von vorneherein – neben einer differenzierenden Schwachstellenanalyse der verschiedenen Verbriefungstypen – ebenso eine Analyse der Qualitätsmerkmale europäischer Verbriefungen und Unterschiede zu den US-Subprime-Verbriefungen als Ausgangspunkt für die Diskussion über den Reformbedarf gewesen. Die jetzt vorgeschlagenen Neuregelungen haben wir in einem gesonderten Beitrag „Die Einführung von ‘Qualifying Securitizations‘“ im Zuge der Schaffung einer Kapitalmarktunion“ in diesem Newsletter beleuchtet.

Ferner wurde mit Beschluss des Aktionsplans eine Konsultation zur Schaffung eines europaweiten Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen („covered bonds“) gestartet. Während Deutschland auf eine weit über 100 Jahre alte Kodifikation (derzeit das Pfandbriefgesetz) zurückschaut und hierzulande der Pfandbrief zu den wichtigsten Finanzprodukten zur Bankenrefinanzierung zählt, haben sich Gesetze für gedeckte Schuldverschreibungen in Resteuropa erst in den letzten Jahren stärker entwickelt. In der Konsultation werden Harmonisierungen in unterschiedlicher Intensität zur Diskussion gestellt, um zu europaweit vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen zu gelangen. Selbst eine neue Assetklasse, der KMU-Darlehen (Mittelstandsdarlehen) zugrunde liegen, ist Gegenstand der Konsultation. Eine europäische Harmonisierung der Voraussetzungen für gedeckte Schuldverschreibungen ist vor dem Hintergrund deren bevorzugter Behandlung sicherlich sehr erstrebenswert, wenn nicht notwendig. Im Detail wird sich eine Harmonisierung u.a. angesichts der vielen tangierten Rechtsgebiete jedoch nicht einfach gestalten. Harmonisierung kann daher nicht Selbstzweck sein, sondern muss sich sowohl einer Machbarkeitsanalyse als auch einer Analyse der Vor- und Nachteile stellen. Das Vorgehen der EU, verschiedene Harmonisierungsgrade zur Konsultation zu stellen, macht also Sinn. Eine Vollharmonisierung lehnt etwa der hiesige Verband der Pfandbriefbanken („vdp“) ebenso ab wie die neue Assetklasse KMU-Darlehen. Die europäischen Beiträge zur Konsultation dürfen also mit besonderer Spannung erwartet werden!

Verschiedene Ziele des Aktionsplans sind begrüßenswert, auch wenn man sich fragen darf, ob manche angestrebten Reformen weit genug gehen. Ob die am Ende der Diskussion stehenden Regelungen den gesteckten Zielen gerecht werden und nachhaltig Wachstum fördern oder ob sie letztlich eine zu starke Verwässerung erfahren, bleibt abzuwarten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre des Newsletters.

Ihr Philipp von Websky



Philipp von Websky

Tel: +49 (0)211 8772 3867

pvonwebsky@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
	1. Eigenmittel	4
	2. Kapitalpuffer	5
	3. Gesamtrisikobetrag	6
	4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
III.	Refinanzierung	8
IV.	Risikomanagement	8
	1. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	8
	2. Internetzahlungen	10
	3. Zentrale Gegenparteien	11
	4. Vergütung	11
	5. Verbriefungen	11
V.	Kreditvorschriften	12
VI.	Geldwäscheprävention	12
VII.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	13
	1. AIF-Verwaltungsgesellschaften	13
	2. FinRep/CoRep-Reporting	13
	3. Zulassungsverfahren	13
	4. Statistisches Meldewesen	14
	5. Einlagensicherung	14
VIII.	WpHG/Depot/Investment	14
	1. Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	14
	2. Marktmissbrauchsverordnung – MAR	15
	3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR	15
	4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
	5. Alternative Investmentfonds	17
	6. Zentralverwahrer	18
	7. OGAW-V-Richtlinie	18
	8. Transparenzvorschriften	19
	9. Ratingagenturen	20
	10. Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten	21
IX.	Rechnungslegung	21
X.	Prüfung	22
XI.	Aufsichtliche Offenlegung	23
XII.	Zahlungsverkehr	23
XIII.	Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	24
XIV.	Versicherungen	25

I. Liquidität

[EBA – Stellungnahme zur geplanten Änderung des finalen Entwurfs der technischen Durchführungsstandards \(ITS\) für zusätzliche Beobachtungskennziffern nach Art. 415\(3\)\(b\) CRR \(Additional Monitoring Metrics – ALMM\) durch die EU-Kommission \(EBA/Op/2015/16\) vom 23. September 2015](#)

Art. 415 Abs. 3 lit. b CRR sieht vor, dass die EBA ITS ausarbeitet, in denen zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung präzisiert werden. Bereits im Dezember 2013 hatte die EBA ihren [finalen Entwurf](#) hierzu vorgelegt (vgl. [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#)) und an die EU-Kommission weitergeleitet. Dabei orientierte sie sich an den vom Baseler Ausschuss entwickelten Ansätzen. Als Überwachungsinstrumente wurden das Laufzeitbandverfahren sowie einige zusätzliche Überwachungsinstrumente vorgeschlagen. Die EU-Kommission plant nunmehr zum einen das Laufzeitbandverfahren zu streichen und den Anwendungszeitpunkt vom 1. Juli 2015 auf den 1. Januar 2016 zu verschieben. Die EBA unterstützt im Rahmen ihrer Stellungnahme zwar die Verschiebung des Anwendungszeitpunkts, gegen die Streichung des Laufzeitbandverfahrens hat sie jedoch Einwände. Sie ist der Auffassung, dass das Laufzeitbandverfahren für eine einheitliche Überwachung des Liquiditätsrisikos unverzichtbar ist. Eine Überarbeitung des Verfahrens möchte die EBA allerdings sobald wie möglich vornehmen, um die Einwände der EU-Kommission zu berücksichtigen und das Verfahren an die neuen Regelungen zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) anzupassen. So müsste das Laufzeitbandverfahren beispielsweise an die detaillierte Definition von liquiden Vermögenswerten im Sinne der [delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der CRR in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute](#) angepasst werden, die seit dem 1. Oktober 2015 anzuwenden ist. Zu weiteren Einzelheiten der Stellungnahme der EBA verweisen wir auf den Beitrag [„Additional Liquidity Monitoring Metrics \(ALMM\) – Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsmeldungen“](#).

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[BaFin – Übersicht IRBA-Institute vom 25. August 2015](#)

Die Übersicht listet deutsche Institute und Institutsgruppen auf, die eine Erlaubnis zur Verwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (Zulassung zum IRB-Ansatz) zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko besitzen.

[EBA – Aktualisiertes Verzeichnis für harte Kernkapitalinstrumente vom 21. Oktober 2015](#)

Das Verzeichnis beinhaltet sämtliche Arten von Kapitalinstrumenten in jedem Mitgliedsstaat, die als Instrument des harten Kernkapitals akzeptiert werden. In die Liste wurden zwei neue Kernkapitalinstrumente aufgenommen. Dabei handelt es sich um ein Instrument aus Österreich und eines aus den Niederlanden. Gestrichen wurden keine Instrumente.

[ESMA – Technische Empfehlung zur Reduzierung von ausschließlicher oder automatischer Bezugnahme auf externe Kreditratings \(ESMA/2015/1471\) vom 30. September 2015](#)

Im Rahmen der Erarbeitung ihrer Empfehlungen hat die ESMA die bestehenden Vorschriften in der EU darauf hin untersucht, inwieweit auf externe Ratings zurückgegriffen wird. Dabei hat sie festgestellt, dass sich der Prozess, Regelungen abzubauen, die den ausschließlichen und automatischen Bezug auf externe Kreditratings fördern, in einem frühen Stadium befindet und daher andauert. Die Abhängigkeit von externen Kreditratings zu reduzieren, ist vor allem deswegen herausfordernd, weil sowohl die CRR als auch Solvency II entsprechende Regelungen in kritischen Bereichen, wie bei den Eigenmittelanforderungen, enthalten. Darüber hinaus beeinflussen externe Kreditratings bei großen Marktteilnehmern die Kreditwürdigkeitsprüfung und kleinere Marktteilnehmer sind mangels Ressourcen und Know-how nicht in der Lage, vollständig auf alternative Indikatoren umzustellen. Daher schlägt die ESMA alternativ zu externen Kreditratings marktbasierende Indikatoren vor, die auf den Preisen von festverzinslichen Wertpapieren und Credit Default Swaps beruhen. Kleinere Marktteilnehmer könnten auf Ratinginformationen zurückgreifen, die zukünftig auf der Europäischen Rating Plattform (ERP) veröffentlicht werden.

[ESMA – Bericht über die Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Kreditratingmappingtabellen auf der einzurichtenden Europäischen Rating Plattform \(ERP\) \(ESMA/2015/1473\) vom 30. September 2015](#)

In dem Bericht kommt die ESMA zu dem Schluss, dass anstatt Kreditratingmappingtabellen Informationen und Verfahren veröffentlicht werden sollten, die den Nutzern eine eigene unabhängige Untersuchung und Analyse im Hinblick auf Kreditratings ermöglichen.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 \(CRR\) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 30. September 2015](#)

Der Verordnungsvorschlag sieht eine Änderung der aktuellen CRR-Regelungen zu Verbriefungen vor. Für die Eigenkapitalunterlegung stehen nach dem Verordnungsentwurf der EU-Kommission drei verschiedene Ansätze zur Verfügung – ein auf internen Ratings basierender Ansatz (SEC-IRBA), ein auf externen Ratings basierender Ansatz (SEC-EBRA) sowie ein Standardansatz (SEC-SA). Der SEC-IRBA soll dabei vorrangig verwendet werden, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Ergeben sich nach dem SEC-ERBA unverhältnismäßige Eigenmittelanforderungen, die das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Risikoposition nicht adäquat abbilden, darf das Institut den SEC-SA anwenden. Institute, die keinen der oben genannten Ansätze anwenden, müssen für die entsprechenden Risikopositionen ein Risikogewicht in Höhe von 1.250% zu Grunde legen.

[Baseler Ausschuss – Bericht zur Konsistenzüberprüfung der Eigenkapitalanforderungen an Gegenparteiausfallrisiken vom 1. Oktober 2015](#)

Der Bericht enthält die Ergebnisse einer Studie über die Anwendung interner Modelle zur Berücksichtigung der Eigenkapitalanforderungen für Derivate sowie zur Anwendung des fortgeschrittenen Ansatzes in Bezug auf die CVA-Charge bei OTC-Derivaten. Die Studie ist Teil des sog. Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP). Während die Eigenkapitalanforderungen für individuelle Derivatekontrakte variieren, kommt es für sog. Baskets und diversifizierte Nettingvereinbarungen zu geringeren Abweichungen des untersuchten hypothetischen Portfolios. Auch bei den für das CVA-Risiko verwendeten internen Modellen kommt es zu nicht unerheblichen Abweichungen in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen. Neben den Ergebnissen wird auch eine sogenannte „Best Practice“ in Bezug auf die verwendeten Modelle vorgestellt.

2. Kapitalpuffer

[BaFin – Vorbereitung der Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers durch den Ausschuss für Finanzstabilität \(AFS\), Mitteilung vom 16. September 2015](#)

Der AFS hat sich in seiner Sitzung am 15. September 2015 intensiv mit dem sog. antizyklischen Kapitalpuffer befasst. Der antizyklische Kapitalpuffer wird erstmalig zum 1. Januar 2016 und danach vierteljährlich durch die BaFin festgelegt. Daher wird die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer erstmals im Dezember 2015 veröffentlichen. Zum Zeitpunkt seiner Sitzung sieht der AFS für Deutschland keinen Anlass für eine Pufferquote von mehr als 0% bei der erstmaligen Festlegung zum 1. Januar 2016. Wird die Pufferquote künftig erstmals auf einen Wert größer Null festgelegt oder die Pufferquote infolge erhöht, haben die Institute üblicherweise zwölf Monate Zeit, um die neue Anforderung zu erfüllen.

[Deutsche Bundesbank – Ergebnisse der Basel III-Auswirkungsstudie für deutsche Institute zum Stichtag 31. Dezember 2014 vom 16. September 2015](#)

Die Deutsche Bundesbank hat die Ergebnisse ihrer Analyse zu den Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards für deutsche Kreditinstitute veröffentlicht. Teilnehmer der Studie waren 93 ausgewählte Institute, worunter sich auch acht international aktive Banken befanden. Im Ergebnis haben alle Institute die aktuellen Umsetzungsstandards erfüllt und liegen mit ihren Kennzahlen über den Mindestanforderungen. Sogar im Szenario einer Vollumsetzung des CRR/CRD IV-Pakets nach Auslauf der Übergangsvorschriften konnten alle Teilnehmer die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Die acht international tätigen Institute halten bereits aktuell den ab 2016 schrittweise eingeführten Kapitalerhaltungspuffer vor. Das positive Ergebnis der Analyse bestätigt somit, dass die deutschen Kreditinstitute den künftigen Kapitalanforderungen gewachsen sein werden.

[Baseler Ausschuss – Häufig gestellte Fragen \(Frequently Asked Questions, FAQ\) zum antizyklischen Kapitalpuffer vom 19. Oktober 2015](#)

Die FAQ beantworten u.a. Fragen zur maximalen Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers, zu den Offenlegungspflichten sowie zum Zeitrahmen, der Instituten zur Verfügung steht, um die institutsspezifischen Kapitalpufferanforderungen einzuhalten. Weitere Themen sind die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung des Kapitalpuffer Add-on des Heimatlandes und des Sitzlandes eines Instituts, sowie Kriterien für die Identifizierung und Kalkulation in Bezug auf geografische Bestimmungen.

[Baseler Ausschuss – Weitere Informationen zu global Systemrelevanten Banken \(GSIBs\) vom 3. November 2015](#)

Wie in den Vorjahren informierte der Baseler Ausschuss über weitere Daten im Zusammenhang mit der Auswirkungsstudie zu global systemrelevanten Banken. Über die im November 2014 veröffentlichten Informationen berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Die Daten umfassen die Nennergrößen der Jahresenddaten 2012 bis 2014 sowie eine Zuordnung der Schwellenwerte zu den fünf Kategorien für die G-SIBs. Die in 2012 festgelegten Schwellenwerte wurden für die in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführten Auswirkungsstudien nicht verändert. Zusätzlich werden eine aktualisierte Liste der an der Auswirkungsstudie teilnehmenden Institute sowie Links zu deren Offenlegungsinformationen veröffentlicht. Die auf Basis der Jahresenddaten 2013 ermittelten erhöhten Eigenkapitalanforderungen für G-SIBs sind ab dem 1. Januar 2016 in Schritten von 25% und ab 1. Januar 2019 vollständig einzuhalten.

3. Gesamtrisikobetrag

[BaFin – Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen vom 16. September 2015](#)

Die BaFin hat festgestellt, dass für das Jahr 2014 die Höchstverlustraten nach Art. 125 Abs. 3 und Art. 199 Abs. 3 CRR für mit Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen und nach Art. 126 Abs. 3 und Art. 199 Abs. 4 CRR für mit Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen eingehalten wurden. Die getroffenen Einhaltungsfeststellungen gelten bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das laufende und das folgende Jahr fort. Die Verlustraten wurden auf Grundlage der nach Art. 101 Abs. 1 lit. a) bis f) CRR von den Instituten gemeldeten Daten ermittelt.

[EBA – Leitlinienentwurf für die Anwendung der Ausfalldefinition nach Art. 178 CRR \(EBA/CP/2015/15\) sowie Erläuterungen und Meldebögen zu einer quantitativen Auswirkungsstudie \(QIS\) zur neuen Ausfalldefinition vom 22. September 2015](#)

Der Anwendungsbereich des Leitlinienentwurfs erstreckt sich sowohl auf den internen Ratingansatz (Internal Ratings Based Approach, IRBA) als auch den Kreditrisikostandardansatz (KSA). Er legt einheitliche Kriterien für die Ausfallindikatoren Überfälligkeit bei der Identifikation des Ausfalls und zur Unwahrscheinlichkeit des Begleichens einer Verbindlichkeit fest. Des Weiteren werden Regelungen für eine konsistente Anwendung der Ausfalldefinition (insbesondere für Retailrisikopositionen), zur Anwendung der Definition des Ausfalls bei der Verwendung externer Daten und zur Rückführung in den Status „nicht ausgefallen“ definiert. Zudem werden Vorgaben für die Dokumentation, interne Richtlinien und Risikomanagementprozesse fixiert. Die Konsultationsfrist zum Leitlinienentwurf endet am 22. Januar 2016. Gleichzeitig führt die EBA eine quantitative Auswirkungsstudie zur neuen Ausfalldefinition durch. Kommentare zur quantitativen Auswirkungsstudie konnten [bis zum 19. Oktober 2015](#) eingereicht werden. Das am 26. Oktober 2015 veröffentlichte [finale Paket der Meldeformulare zur quantitativen Auswirkungsstudie](#) berücksichtigt bereits die entsprechenden Stellungnahmen.

[EBA – Stellungnahme zu einheitlichen Kriterien für den Beleihungswert von Immobilien \(EBA/Op/2015/17\) vom 5. Oktober 2015](#)

Die EBA hat im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes das Mandat erhalten, technische Regulierungsstandards (RTS) zu erarbeiten, die strenge Kriterien für die Bemessung des Beleihungswerts präzisieren. Nach Auffassung der EBA wirken sich solche RTS jedoch nicht nur auf den Kreditrisikostandardansatz aus, sondern sind im Rahmen der CRR-Anforderungen zumindest indirekt auch für Kreditrisikominderungstechniken, Großkredite und gedeckte Schuldverschreibungen, wie z.B. Pfandbriefe und Covered Bonds, relevant. Im Hinblick auf gedeckte Schuldverschreibungen können sich nach Ansicht der EBA solch strenge Kriterien negativ auf die Entwicklung des Finanzmarkts auswirken und aktuellen Vertragsgestaltungen entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EBA der EU-Kommission klarzustellen, für welche Bereiche die von der EBA zu entwickelnden RTS zur Anwendung kommen sollen, und setzt ihre Arbeit in Bezug auf die Entwicklung entsprechender RTS vorläufig aus.

[Baseler Ausschuss – Häufig gestellte Fragen \(Frequently Asked Questions, FAQ\) zum neuen Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko \(SA-CCR\) vom 19. August 2015](#)

Der SA-CCR ersetzt zukünftig die bisherigen nicht auf internen Modellen basierenden Ansätze für die Berücksichtigung des Kontrahentenausfallrisikos. Der Fragenkatalog behandelt u.a. Themen zur Fälligkeitsdefinition, zu aufsichtlichen Aufschlägen sowie zur Berücksichtigung von Derivaten, Forward-Rate-Agreements und Put-Optionen. Der Fragenkatalog soll regelmäßig aktualisiert werden. Offen bleibt dabei allerdings, in welchen zeitlichen Abständen eine Aktualisierung konkret erfolgt.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht zu belasteten Vermögenswerten \(asset encumbrance\) vom 30. September 2015](#)

Grundlage für den veröffentlichten Bericht waren die Meldungen zu belasteten Vermögenswerten von Dezember 2014 und März 2015 von 200 Instituten innerhalb der EU. Insgesamt waren 27% aller Vermögenswerte der untersuchten Institute belastet, wobei erhebliche länderspezifische Unterschiede zu verzeichnen waren. Ein Anstieg im Vergleich zu einer vom European Systemic Risk Board (ESRB) im Jahr 2011 durchgeführten Studie wurde nicht festgestellt. Die Belastung von Vermögenswerten ist nicht nur durch individuelle Maßnahmen, sondern auch durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen einzelner Institute geprägt. Die häufigsten belasteten Vermögenswerte von Instituten waren Repurchase Agreements, Covered Bonds und OTC-Derivate.

[EZB – Bericht über Finanzstrukturen \(„Report on financial structures“\) veröffentlicht am 29. Oktober 2015](#)

Der Bericht gibt einen Überblick über die wesentlichen strukturellen Merkmale und Entwicklungen des Finanzsektors im Euroraum. Der Finanzsektor ist dabei weit gefasst und berücksichtigt neben dem Bankensektor auch sonstige Finanzinstitute, insbesondere Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, sowie Finanzinstitute ohne Banken und Versicherungen (sog. Schattenbankensektor).

[Baseler Ausschuss – Basel III Auswirkungsstudie vom 15. September 2015](#)

Im Rahmen seiner Auswirkungsstudie hat der Baseler Ausschuss für große Banken, die international tätig sind (Gruppe 1) in Bezug auf die Zielquote von 7% im Vergleich der Stichtage Ende Juni 2014 und Ende Dezember 2014 festgestellt, dass der Kapitalbedarf von 2,8 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro gesunken ist. Bei der Gruppe der anderen Banken (Gruppe 2) hingegen wurde in Bezug auf die Zielquote von 7% ein Anstieg des Kapitalbedarfs um 1,7 Mrd. Euro festgestellt. Für die Banken der Gruppe 1 wurde darüber hinaus per Ende Dezember 2014 eine Liquidity Coverage Ratio (LCR) von 123,7% und für die Banken der Gruppe 2 eine LCR von 149,6% nach 113% bzw. 156% für den Stichtag Ende Juni 2014 ermittelt.

III. Refinanzierung

[EZB – Beschluss \(EZB/2015/31\) zur Änderung des Beschlusses 2014/45 über das Ankaufsprogramm für Verbriefungen \(asset-backed-securities, ABS\) vom 10. September 2015](#)

Die Beschlussänderung dient dazu, Mezzanin-Tranchen von ABS in das Ankaufsprogramm für Verbriefungen aufzunehmen, sofern sie durch geeignete Garantien besichert sind, die den Kriterien des europäischen Sicherheitsrahmens entsprechen ([Leitlinien \(EU\) 2015/510 der EZB vom 19. Dezember 2014 zur Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems \(EZB/2014/60\)](#)).

[EZB – Pressemitteilung über den Beschluss zu Mitteilungen über Notfall-Liquiditätshilfe \(Emergency Liquidity Assistance, ELA\) vom 16. September 2015](#)

Die EZB hat beschlossen, dass die nationalen Zentralbanken die Möglichkeit haben die Gewährung von Notfall-Liquiditätshilfen an Banken zu veröffentlichen, wenn sie dies für notwendig erachten. Der Beschluss gilt ab seiner Fassung.

[EZB – Änderung der Leitlinie \(EU\) 2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems \(EZB/2015/27\) vom 27. August 2015, veröffentlicht am 28. Oktober 2015](#)

Die Leitlinie enthält eine Neufassung der Kriterien zur Zulassung von Geschäftspartnern zum Eurosystem. Zukünftig kann das Eurosystem nicht nur Informationen zu Eigenkapitalquoten, Verschuldungsgrad und Liquiditätskennzahlen zur Beurteilung der Finanzstabilität fordern, sondern auch deren Prüfung durch einen externen Prüfer. Als weitere wesentliche Änderung führt die Leitlinie eine neue Sicherheitenkategorie von notenbankfähigen Sicherheiten ein, die sog. „non-marketable debt instruments backed by eligible credit claims (DECCs)“. Hierunter fallen Schuldtitel, die durch Kreditforderungen gedeckt sind, die beim Eurosystem auf Einzelbasis zugelassen sind. Kennzeichnend für DECCs ist ihre doppelte Rückgriffmöglichkeit – nämlich auf das Kreditinstitut als Originator der Kreditforderungen und auf die als Sicherheit dienenden Forderungen. Zusätzlich gibt es keine Aufteilung des Risikos in mehrere Tranchen. Daneben definiert die Leitlinie, in welchen Fällen ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Zugangs des Geschäftspartners vom Eurosystem erfolgt.

IV. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

[Finanzausschuss des Bundestages – Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe \(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG\), Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 23. September 2015](#)

Mit dem Gesetzentwurf wird das nationale Bankenabwicklungsrecht an die EU-Verordnung 806/2014 (SRM-VO), an die delegierte EU-Verordnung 2015/63 sowie an die EU-Durchführungsverordnung 2015/81 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der SRM-VO im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds angepasst. Die Änderungen betreffen u.a. das Kreditwesengesetz (KWG), die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV), das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) und das Pfandbriefgesetz (PfandBG). In Letzterem werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger um die Variante eines monetären Ausgleichs ergänzt. Im KWG werden Verordnungsermächtigungen für den Erlass der MaRisk und eine Sonderregel für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Im neuen § 46f Abs. 5 KWG wird klargestellt, dass die im neuen § 46f Abs. 6 Satz 1 genannten Schuldtitel nicht zu den nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Insolvenzordnung, sondern zu den übrigen Forderungen zählen. Der Erlass der MaRisk als Rechtsverordnung ist mit der Europäischen Zentralbank abzustimmen. In der PrüfBV erfolgt eine Fokussierung pfandbriefbezogener Prüfungsthemen auf die organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefrechts entsprechend der geänderten Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 4 KWG. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Berichterstattung zur EU-Verordnung 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation (EMIR)) aufgenommen. Weiterhin wird im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) nunmehr klargestellt, inwieweit die Vorschriften des Gesetzes aufgrund der SRM-VO noch anwendbar sind. Im Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) wurde u.a. die bisherige Regelung in § 12a Abs. 2 aufgehoben und in § 12 Abs. 5 neu gefasst. Hierdurch werden die Instrumente, mit denen unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der EU-Bankenabgabe besichert werden können,

erweitert. Bisher war vorgesehen, dass nur risikoarme Schuldtitel als Sicherheiten zugelassen sind. § 12 Abs. 5 RStruktFG ist nunmehr weiter gefasst und verlangt stattdessen risikoarme Sicherheiten, worunter neben risikoarmen Schuldtiteln auch Barsicherheiten fallen. Die Einzelheiten hierzu werden von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) festgelegt. Am 5. November 2015 wurde das Abwicklungsmechanismengesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[EBA – Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist \(EBA/GL/2015/07\) vom 6. August 2015](#)

Die Leitlinien haben das Ziel, die Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken bezüglich der Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut als „ausfallend“ oder „wahrscheinlich ausfallend“ zu betrachten ist, zu fördern. Die Bestimmung dieses Umstandes ist ein wesentliches Element zu Beginn eines Abwicklungsprozesses und wird durch die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde vorgenommen. In Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) werden allgemeine Voraussetzungen beschrieben, wann ein Institut als „ausfallend“ oder „wahrscheinlich ausfallend“ gilt. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Vermögenswerte die Höhe der Verbindlichkeiten des Instituts unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Diese Voraussetzungen aus Art. 32 Abs. 4 BRRD werden nunmehr in den vorliegenden Leitlinien weiter spezifiziert.

[EBA – Technische Empfehlungen \(EBA/Op/2015/15\) vom 14. August 2015](#)

Die BRRD benennt allgemeine Kategorien von Vereinbarungen, die bei partiellen Vermögensübertragungen im Rahmen der Abwicklung geschützt werden sollen (Sicherungsvereinbarungen, finanzielle Sicherungsvereinbarungen, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen, gedeckte Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzierungsvereinbarungen). In den nunmehr von der EBA veröffentlichten technischen Empfehlungen werden diese Kategorien gem. Art. 76 Abs. 4 BRRD weiter spezifiziert.

[EBA – Konsultation von Leitlinien zur Bereitstellung von Informationen für Zwecke des Art. 84 Abs. 3 BRRD in zusammengefasster oder allgemeiner Form \(EBA/CP/2015/18\) vom 27. Oktober 2015](#)

Die Leitlinien sollen festlegen, wie Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form von Personen bereitgestellt werden können, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Dabei werden drei prinzipienbasierte Faktoren vorgestellt, die sicherstellen sollen, dass die Weitergabe von Informationen in anonymisierter Form erfolgt und Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen nicht möglich sind. Bergen die Anzahl der betrachteten Unternehmen, die Individualität der zu veröffentlichenden Informationen oder ihr Kontext das Risiko, dass Rückschlüsse auf einzelne Institute oder Unternehmen gezogen werden können, sollte die Weitergabe vermieden werden.

[Financial Stability Board – Aktualisierung der Liste der global systemrelevanten Banken \(global systemically important banks, G-SIBs\) vom 3. November 2015](#)

Die Anzahl der G-SIBs liegt unverändert bei 30. Der Liste liegen die Jahresenddaten 2014 sowie die vom Baseler Ausschuss im Juli 2013 veröffentlichte Methodik zur Bestimmung von G-SIBs zugrunde. Sie wird jährlich im November aktualisiert. Die Einstufung als G-SIB führt zu erhöhten Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit der Institute, die jeweils 14 Monate nach Bekanntgabe der Liste im November zu erfüllen sind. Somit definiert die jetzt veröffentlichte Liste die erhöhten Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit der G-SIBs ab dem 1. Januar 2017.

[Financial Stability Board – Endgültige Hinweise zu Prinzipien zur grenzüberschreitenden Effektivität von Abwicklungsmaßnahmen vom 3. November 2015](#)

Über das Konsultationspapier haben wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichtet, das in seinem Titel noch auf die grenzüberschreitende Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen verweist. In dem Dokument sind die einzelnen Staaten aufgerufen, ihren rechtlichen Rahmen im Hinblick auf eine effiziente grenzüberschreitende Abwicklung von Banken weiterzuentwickeln.

[Financial Stability Board – Endgültige Hinweise zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen den Behörden von Aufnahmestaaten, in denen keine „Crisis Management Groups“ \(CMG\) vorhanden sind, aber dennoch systemrelevante Institute präsent sind, vom 3. November 2015](#)

Über das Konsultationspapier haben wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Das endgültige Dokument ist gegenüber dem Konsultationspapier unverändert. Grundsätzlich sind die Heimataufsichtsbehörden und die Aufnahmestaatsaufsichtsbehörden von global systemrelevanten Instituten (GSIs) verpflichtet, Crisis Management Groups (CMGs) zu bilden und grenzüberschreitende Abwicklungspläne zu entwickeln. Die Aufsichtsbehörde eines Instituts, das für den lokalen Markt systemrelevant ist, aber für die Institutsgruppe als nicht wesentlich eingestuft wird, ist nicht in den CMGs vertreten. Die Hinweise enthalten hierzu Vorgaben für den Prozess der Identifizierung von „non-CMG“-Behörden sowie zur Zusammenarbeit mit einem „non-CMG“-Aufnahmeland.

[Financial Stability Board – Konsultationspapier zu temporären Finanzierungen, die im Rahmen der geordneten Abwicklung einer G-SIB benötigt werden, vom 3. November 2015](#)

Die vorgeschlagenen Prinzipien adressieren das Risiko, dass Banken über unzureichende Liquidität zur Aufrechterhaltung kritischer Geschäftsprozesse während der Abwicklung verfügen. Daher werden Prinzipien vorgeschlagen, die die vorübergehende Finanzierung ermöglichen sollen. Dabei soll eine Inanspruchnahme des öffentlichen Sektors vermieden werden. Die Kommentarfrist läuft bis zum 4. Januar 2016.

[Financial Stability Board – Konsultationspapier zu Vereinbarungen, die den operativen Geschäftsablauf während der Abwicklung sicherstellen, vom 3. November 2015](#)

Die vorgestellten Hinweise fokussieren vor allem auf kritische „Shared Services“, wie IT-Infrastruktur sowie Software-Dienstleistungen, die notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit kritischer Geschäftsprozesse oder deren Abschaltung im Rahmen einer geordneten Abwicklung sicherzustellen. Die Kommentarfrist läuft bis zum 4. Januar 2016.

2. Internetzahlungen

[BaFin – Fragen- und Antwortenkatalog zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen vom 28. Oktober 2015](#)

Nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) im BaFin Rundschreiben 04/2015 – wir berichteten in [Ausgabe 02/2015 der Financial Service News](#) – gingen vermehrt Auslegungsfragen zu diesem Thema bei der BaFin ein. Diese wurden gesammelt und werden nunmehr in einem Fragen- und Antwortenkatalog bereitgestellt.

[BaFin – Formular zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle vom 02. November 2015](#)

Das Formular dient einem effizienten Meldeprozess entsprechend den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI), wie ihn die BaFin bereits in ihrem Rundschreiben 04/2015 vom 5. Mai 2015 fordert. Wir berichteten über dieses Rundschreiben bereits in der [Ausgabe 02/2015 der Financial Services News](#).

[ESMA – Zweiter Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen \(Trends, Risks and Vulnerabilities Report No. 2\) vom 14. September 2015](#)

In ihrem Bericht gibt die ESMA bekannt, dass sie die Marktrisiken mit „very high“ auf höchster Stufe eingestuft hat. Gründe für die Anhebung sind die erhöhte Volatilität und die schwankende Performance über alle Anlageklassen hinweg. Dadurch ist das Risiko für Anleger und das Finanzsystem im Ganzen gestiegen. Der Kreditrisikoindikator der ESMA verbleibt dem Bericht nach wie im letzten Quartal auf dem Level „Very High“. Die größten Risikoursachen bleiben nach wie vor die ungewissen wirtschaftlichen Aussichten, das herrschende Niedrigzinsumfeld und die hohe Verschuldung im öffentlichen Sektor.

3. Zentrale Gegenparteien

[EBA – Technische Regulierungsstandards \(EBA/CP/2015/14\) vom 5. August 2015](#)

In den zur Konsultation gestellten technischen Regulierungsstandards wird das Verfahren festgelegt, um Geschäfte mit nicht-finanziellen Gegenparteien (NFC) in Drittländern von der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko zu befreien. Ziel ist es, die Vorgehensweise bezüglich NFCs in Drittländern an die Vorgehensweise in Bezug auf in der EU niedergelassene NFCs anzugleichen. Die Konsultationsfrist lief bis zum 5. November 2015.

[ESMA – Diskussionspapier \(ESMA/2015/1295\) zur Überprüfung von Art. 26 der Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 153/2013 in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien \(DV\) vom 26. August 2015](#)

Art. 26 der DV regelt die Zeithorizonte für die Liquidationsperiode, die eine zentrale Gegenpartei (CCP) unter Berücksichtigung der Merkmale des geclearten Finanzinstruments, des Marktes, auf dem es gehandelt wird, und des Zeitraums für die Berechnung und Einnahme der Einschusszahlungen festlegen muss. Der Vergleich zwischen den aufsichtsrechtlichen Anforderungen für CCPs in den USA und der EU hat gezeigt, dass in den USA für andere Finanzinstrumente als OTC-Derivate eine Liquiditätsperiode von einem Tag vorgesehen ist, während die Liquiditätsperiode unter EMIR zwei Tage beträgt. Der Unterschied zwischen den europäischen Standards und den Standards der USA erhöht das Risiko der aufsichtsrechtlichen Arbitrage. Das vorliegende Diskussionspapier überprüft deswegen Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 in Bezug auf Kundenkonten mit dem Ziel, CCPs eine Liquiditätsperiode für andere Finanzinstrumente als OTC-Derivate von einem Tag zu erlauben. Die Konsultationsfrist lief bis zum 30. September 2015.

4. Vergütung

[EBA – Bericht zu Vergütungspraktiken vom 7. September 2015](#)

In ihrem Bericht stellt die EBA einen Bezug her zwischen dem Benchmarking der Vergütungen in der EU und aggregierten Daten über die Gesamtvergütung der Mitarbeiter von EU-Instituten, die im Jahr 2013 eine Mio. EUR oder mehr verdienen haben. Die Analyse konzentriert sich u.a. auf die Identifikation der Mitarbeiter und die Verwendung spezifischer Vergütungsbestandteile, wie zum Beispiel eine garantierte variable Vergütung und Abfindungen. Der Bericht zeigt, dass sich sowohl die Zahl der Spitzenverdiener seit 2012 als auch das Verhältnis zwischen der variablen und fixen Vergütung im Jahr 2013 verringert hat.

[ESMA, EBA und EIOPA \(ESAs\) – Bericht \(JC/2015/053/rev1\) vom 21. August 2015](#)

Der Bericht informiert über die Risiken im Finanzsystem der EU (Banken, Wertpapiere und Versicherungen) mit einem besonderen Schwerpunkt auf sektorübergreifende Schwachstellen und Entwicklungen.

5. Verbriefungen

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU und der Verordnungen \(EU\) Nr. 1060/2009 und \(EU\) Nr. 648/2012 vom 30. September 2015](#)

Der Vorschlag enthält einen allgemeinen Regelungsrahmen, der auf alle Verbriefungen Anwendung finden soll. Die Vorschriften richten sich nicht nur an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die in entsprechende Verbriefungspapiere investieren, sondern auch an Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften. Zukünftig müssen die Adressaten des Verordnungsvorschlags besondere Sorgfaltspflichten (Due Diligence), Transparenzpflichten und Anforderungen an den Risikoselbstbehalt erfüllen. Zusätzlich legt der Verordnungsentwurf organisatorische und vertragliche Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitisation, „STS-Verbriefungen“) sowie ABCP-Programme (Programme für forderungsgedekte Geldmarktpapiere) fest. Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften haften gemeinsam nach den Bestimmungen des nationalen Rechts für die Behauptung, dass eine bestimmte Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt und dass der Markt transparent ist. Die Informationen hierzu veröffentlicht die ESMA auf ihrer Webseite. Die Anleger müssen dennoch

eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durchführen, können sich aber in angemessener Weise auf die STS-Meldung und die von Originator, Sponsor und der Verbriefungszweckgesellschaft veröffentlichte Information über die Erfüllung der STS-Kriterien verlassen. Um Anlegern sowie Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften ihre Arbeit zu erleichtern, werden die Europäischen Aufsichtsbehörden ein Muster für die STS-Bewertung erarbeiten. Zu weiteren Details verweisen wir auf den Beitrag [Die Einführung von „Qualifying Securitisations“ im Zuge der Schaffung einer Kapitalmarktunion](#).

V. Kreditvorschriften

[BaFin – Ergebnisse ihrer Umfrage zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute im Niedrigzinsumfeld vom 18. September 2015](#)

Durch die Befragung von rund 1.500 kleinen und mittelgroßen Kreditinstituten (Less Significant Institutions) ist die BaFin zu dem Ergebnis gekommen, dass die anhaltend niedrigen Zinsen die deutschen Kreditinstitute in allen abgefragten Szenarien über einen Zeitraum von fünf Jahren deutlich belasten. Die meisten Institute können jedoch durch verfügbare stille Reserven und Überschusskapital dieser Belastung standhalten. Die Erhebung basiert auf fünf Zinsszenarien: Zum einen wurden institutseigene Plan- und Prognosedaten erhoben. Zum anderen mussten die Kreditinstitute für vier vorgegebene Zinsszenarien Ergebnis-Simulationen durchführen.

[Bundesfinanzministerium – Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 24. September 2015](#)

Die Änderungsvorschläge sollen es den Bausparkassen unter Berücksichtigung der bauparspezifischen Besonderheiten und unter Wahrung der Belange der Bausparer ermöglichen, auf die veränderten Rahmenbedingungen und die Auswirkungen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds zu reagieren. Bei den Anpassungen handelt es sich u.a. um Neuregelungen zur Erlaubniserteilung und zur Aufsicht über die Bausparkassen, zur Erweiterung der Möglichkeiten in Bezug auf die Verwendung der vorübergehend nicht für die Vergabe von Bauspardarlehen benötigten Bausparguthaben und in Bezug auf das Pfandbriefgeschäft. Weiterhin sieht der Referentenentwurf zahlreiche Regelungen vor, die die Verwaltungspraxis konkretisieren und gesetzlich verankern. Dies betrifft beispielsweise die Unwirksamkeit von Beherrschungsverträgen, Vorgaben für Zuteilungsmassen oder die baupartechnischen Simulationsmodelle.

[EBA – Konsultationspapier zum EBA-Benchmarkzinssatz nach Anhang II der Richtlinie 2014/17/EU für Wohnimmobilienkreditverträge \(Mortgage Credit Directive – MCD; EBA/CP/2015/16\) vom 12. Oktober 2015](#)

Die MCD sieht vor, dass Verbrauchern vor Abschluss eines Wohnimmobilienkreditvertrages Informationen in Form eines standardisierten Informationsblatts (European Standardised Information Sheet, ESIS-Merkblatt) zur Verfügung gestellt werden. Beim Ausfüllen des ESIS sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Darunter fällt auch die Angabe des effektiven Jahreszinssatzes (Annual Percentage Rate of Charge - APRC), der den Gesamtkosten des Kredits entspricht (Sollzinssatz). Im Falle eines variablen Sollzinssatzes, kann der Kreditgeber den Sollzinssatz in Form eines Referenzzinssatzes und eines Prozentwerts seiner Zinsmarge angeben. In diesem Zusammenhang kann der Kreditgeber einen Benchmarkzinssatz, der von der zuständigen Behörde oder der EBA festgesetzt wird, zur Berechnung des Sollzinssatzes heranziehen. Der EBA-Benchmarkzinssatz ist dabei nur anwendbar, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates keinen eigenen Zinssatz vorgegeben hat. Das Konsultationspapier enthält Vorschläge zur Berechnung des EBA-Benchmarkzinssatzes. Die Konsultationsfrist endet am 20. November 2015.

VI. Geldwäscheprävention

[BaFin – Schreiben an die Deutsche Kreditwirtschaft \(DK\) zur Erleichterung der Eröffnung von Konten für Flüchtlinge vom 21. August 2015](#)

Die BaFin hat in Absprache mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Übergangsregelung geschaffen, wonach Flüchtlinge auch ohne gültiges Ausweisdokument bei Banken zumindest ein Konto auf Guthabenbasis eröffnen können. Die Übergangsregelung soll gelten, bis im nächsten Jahr zum einen das Zahlungskontengesetz, das die EU-Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU) in deutsches Recht umsetzt, und zum anderen eine damit verbundene Verordnung in Kraft treten, die auch ausländerrechtliche Dokumente, die ein Bleiberecht rechtfertigen, aber keinen Passersatz darstellen, als gleichwertige Dokumente einstuft.

BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise vom 2. November 2015, Stand Oktober bis Dezember 2012

- [Auslegungs- und Anwendungshinweise des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft \(GDV\) zum Geldwäschegesetz sowie zu den geldwäscherechtlichen Bestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz.](#)
- [Auslegungs- und Anwendungshinweise des deutschen Factoringverbands \(DFV\) und des Bundesverbands Factoring für den Mittelstand \(BFM\) für Factoringunternehmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen.](#)
- [Auslegungsempfehlung zur Geldwäschebekämpfung bei Leasing-Unternehmen des Bundesverbands deutscher Leasingnehmer.](#)

EBA, EIOPA und ESMA (ESAs) – Konsultationspapiere zu Leitlinien zu Risikofaktoren sowie vereinfachten und verbesserten Kundensorgfaltspflichten und zu Leitlinien zur risikoorientierten Aufsicht vom 21. Oktober 2015

Die beiden zur Konsultation gestellten Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verfolgen das Ziel, ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf den risikobasierten Ansatz zu schaffen und darzulegen, wie dieser Ansatz von den Kredit- und Finanzinstituten sowie von den Behörden anzuwenden ist. Die Leitlinien zu Risikofaktoren und vereinfachten, verbesserten Kundensorgfaltspflichten gehen darauf ein, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind. Die Leitlinien zur risikoorientierten Aufsicht enthalten die Merkmale dieses Ansatzes und die bei der Aufsicht entsprechend zu unternehmenden Schritte. Die Konsultationsfrist endet am 16. Januar 2016.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. AIF-Verwaltungsgesellschaften

BaFin – [Musterformular für Anzeigeschreiben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch \(KAGB\) vom 5. August 2015](#)

Das Musterformular ist für die Anzeigeschreiben nach § 53 KAGB zu verwenden.

2. FinRep/CoRep-Reporting

EBA – [Neue DPM und XBRL Taxonomien Validierungsregeln für die aufsichtlichen Meldungen vom 9. September 2015](#)

Die EBA stellt auf ihrer Homepage neue DPM und XBRL Taxonomien sowie Validierungsregeln für die elektronische Einreichung der aufsichtlichen Meldungen nach den technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute (ITS on reporting; EU-Durchführungsverordnung 680/2014) zur Verfügung. Die Neuerungen sind gekennzeichnet.

3. Zulassungsverfahren

BaFin – [Auslegungsschreiben zum Crowdfunding vom 9. Oktober 2015](#)

Beim Crowdfunding werden Anlegern Teilforderungen des Rückzahlungsanspruchs aus Darlehensverträgen über eine Internet-Plattform zur Verfügung gestellt. Die BaFin stellt in ihrem Auslegungsschreiben die zwei in Deutschland üblichen Geschäftsmodelle vor und klärt Fragen zur Prospektpflicht und zur Erlaubnispflicht nach § 32 KWG.

EBA – [Finale Leitlinien zu Anforderungen für Meldungen im Rahmen des EU-Passes für Kreditvermittler unter der Richtlinie 2014/17/EU für Wohnimmobilienkreditverträge \(Mortgage Credit Directive; MCD\) \(EBA/GL/2015/19\) vom 19. Oktober 2015](#)

Die Leitlinien befassen sich ausschließlich mit Zulassungsmitteilungen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Kreditvermittler gemäß Art. 32 Abs. 3 MCD. Die EBA formalisiert damit die Zulassungsmeldungen im Rahmen des sogenannten EU-Passes, die von den zuständigen Behörden abzugeben sind. Hierzu stellt sie entsprechende Meldevorlagen zur Verfügung.

4. Statistisches Meldewesen

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 58/2015: ESZB – Geldmarktstatistik vom 12. Oktober 2015](#)

Das Rundschreiben informiert über die Möglichkeiten zur Erst- und Folgeregistrierung für die neue Geldmarktstatistik der ESZB nach der Verordnung EU Nr. 1333/2014. Vom 1. April bis zum 30. Juni 2016 wird eine Testphase durchgeführt. Die Meldepflicht für die Einreichung der täglichen melderelevanten Transaktionen beginnt ab dem 1. Juli 2016. Die Meldepflicht richtet sich an alle meldepflichtigen (monetären) Finanzinstitute. Um am Meldeverfahren teilnehmen zu können, ist eine Registrierung bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

5. Einlagensicherung

[Bundesfinanzministerium – Referentenentwurf einer Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH \(Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung – EntschFinV\) vom 20. Oktober 2015](#)

Das Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015 (EinSiG) setzt die Vorgaben der [EU-Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme \(Einlagensicherungsrichtlinie\)](#) um und beauftragt das BMF unter anderem damit, nähere Bestimmungen zu den Methoden der Beitragsberechnung, zur Beitragserhebung und zu den Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen zu erlassen. Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt neben den Anforderungen der Einlagensicherungsrichtlinie auch die von der EBA erlassenen Leitlinien EBA/GL/2015/09 (Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen) und EBA/GL/2015/10 (Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme).

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

[Bundesfinanzministerium – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte \(Finanzmarktnovellierungsgesetz\) vom 16. Oktober 2015](#)

Der Referentenentwurf setzt die Vorgaben der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der zugehörigen Verordnung (MiFIR), der überarbeiteten Marktmissbrauchsrichtlinie und -verordnung (CSMAD, MAR), der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) und der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) in nationales Recht um. Hierzu sind Anpassungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Kreditwesengesetz (KWG) und Börsengesetz (BörsG) erforderlich. Weiterhin kommen Änderungen u.a. im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und KAGB sowie zahlreiche geringfügige Folgeänderungen. Stellungnahmen konnten bis zum 13. November 2015 abgegeben werden.

[ESMA – Entwurf technischer Durchführungsstandards zur Bestimmung des Formats und des Zeitpunkts der Mitteilungen und Veröffentlichung hinsichtlich der Aussetzung oder des Ausschlusses eines Finanzinstruments vom Handel auf einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem \(MTF\) oder einem organisierten Handelssystem \(OTF\) – \(ESMA/2015/1301\) vom 31. August 2015](#)

Die ESMA kommt mit dem Konsultationspapier ihrem Mandat aus Art. 52 Abs. 3 MiFID II nach. Festgesetzt werden u.a. das Format und der Zeitpunkt für die Veröffentlichung durch den Handelsplatzbetreiber über seine Entscheidung, ein Finanzinstrument auszusetzen oder auszuschließen; die Mitteilung der Entscheidung an und die Veröffentlichung der Entscheidung durch die zuständige Behörde. Die entsprechenden Datenformate werden von der ESMA im Anhang zur Verfügung gestellt. Die Konsultationsfrist lief bis zum 31. Oktober 2015.

[ESMA – Finaler Entwurf der technischen Standards zu MiFID II/MiFIR \(ESMA/2015/1464\) vom 28. September 2015](#)

Nachdem die ESMA bereits im Mai 2014 ein Diskussionspapier sowie im Dezember 2014 und Februar 2015 zwei Konsultationspapiere zu technischen Standards in Bezug auf MiFID II/MiFIR vorgelegt hatte, liegt nun der finale Entwurf hierzu vor. Über das Diskussionspapier und die Konsultationspapiere berichteten wir in den Ausgaben [3/2014](#), [1/2015](#) und [2/2015](#) der Financial Services News. Im Vergleich zu den Konsultationspapieren hat die ESMA eine Reihe von Änderungen an den technischen Standards vorgenommen. Als Datenübertragungsformate werden

beispielsweise XML sowie die Anwendung von ISO 20022 für die Meldung von Geschäften festgelegt. (Siehe hierzu auch unsere Ausführungen zu MAR in diesem Abschnitt.) Darüber hinaus sehen die Standards nunmehr z.B. Erleichterungen in Bezug auf die Informationspflichten im Zusammenhang mit Best-Execution vor. Der finale Entwurf besteht aus drei Dokumenten zum einen aus den [Erläuterungen der gegenüber dem Entwurf vorgenommenen Änderungen](#), zum anderen aus den insgesamt 28 [vorgeschlagenen technischen Standards](#) sowie einem [Dokument zur Kosten-Nutzen-Analyse](#). Darüber hinaus wurden MiFID II-Kurzinformationen für [Handelsplätze](#) (ESMA/2015/1468), für [Investmentfirmen](#) (ESMA/2015/1469) und zu [nicht-finanzbezogenen Themen](#) (ESMA/2015/1470) zur Verfügung gestellt, aus denen sich u.a. die jeweiligen Umsetzungszeiträume ergeben.

[ESMA – Mitteilung an die EU-Kommission über technische Regulierungsstandards \(RTS\) zum indirekten Clearing nach EMIR und MiFIR \(ESMA/2015/1498\) vom 2. Oktober 2015](#)

Die [RTS zum indirekten Clearing von OTC-Derivaten nach EMIR](#) (EU/149/2013) wurden bereits von der EU-Kommission im Dezember 2012 angenommen und im europäischen Amtsblatt am 23. Februar 2013 veröffentlicht. Die korrespondierenden Regelungen für börsengehandelte Derivate hingegen wurden von der ESMA zur [Konsultation](#) gestellt, was zu zahlreichen Einwendungen seitens der interessierten Öffentlichkeit geführt hat. Da sich die Einwendungen auch auf OTC-Derivate beziehen, hat die ESMA beschlossen, alternative Regelungen für indirektes Clearing von OTC- und börsengehandelten Derivaten zu entwickeln. Hierzu sollen die bestehenden RTS für OTC-Derivate überarbeitet und konsultiert werden. Vor diesem Hintergrund teilt die ESMA der EU-Kommission in ihrem Brief mit, dass sie den Entwurf für die RTS nach MiFIR zu diesem Thema zusammen mit den überarbeiteten RTS nach EMIR übermittelt und sich daher die Vorlage des RTS nach MiFIR verzögern wird.

[ESMA – Übersetzung der Leitlinien für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nummern 6 und 7 Anhang 1 MiFID II \(ESMA/2015/1341 DE\) vom 21. Oktober 2015](#)

Ziel der Leitlinien ist es, eine einheitliche und konsistente Anwendung der Definitionen zu gewährleisten. Über die englische Version der Leitlinien vom 6. Mai 2015 berichteten wir bereits in der [Ausgabe 3/2015 der Financial Services News](#).

2. Marktmissbrauchsverordnung – MAR

[ESMA – Finaler Entwurf der technischen Standards zur MAR vom 28. September 2015 \(ESMA/2015/1455\)](#)

Nachdem die ESMA bereits im November 2013 ein Diskussionspapier sowie im Juli 2014 ein Konsultationspapier zu technischen Standards in Bezug auf MAR vorgelegt hatte, liegt nun der finale Entwurf hierzu vor. Über das Diskussionspapier und das Konsultationspapier berichteten wir in den Ausgaben [1/2014](#) und [3/2014](#) der Financial Services News. Im Vergleich zum Konsultationspapier hat die ESMA eine Reihe von Änderungen an den technischen Standards vorgenommen. U.a. wurden die Anforderungen an die nach MAR vorgesehenen Meldungen sowie an die durch die ESMA zu veröffentlichende Liste von Finanzinstrumenten in einem separaten Abschnitt zusammengefasst. Dabei sollen die Datenanforderungen von MiFIR und MAR weitgehend harmonisiert werden. Neben den Datenformaten werden auch die Meldefristen vereinheitlicht. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen zu MiFID II/MiFIR in diesem Abschnitt. Die [Kosten-Nutzen-Analyse](#) ist in einem separaten Dokument enthalten.

3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

[ESMA – Finaler Entwurf der technischen Standards zu CSDR \(ESMA/2015/1457\) vom 28. September 2015](#)

Nachdem die ESMA bereits im März 2014 ein Diskussionspapier sowie im Dezember 2014 ein Konsultationspapier zu technischen Standards in Bezug auf CSDR vorgelegt hatte, liegt nun der finale Entwurf hierzu vor. Über das Diskussionspapier und das Konsultationspapier berichteten wir in den Ausgaben [2/2014](#) und [1/2015](#) der Financial Services News. Die Standards beschäftigen sich mit den Anforderungen an Zentralverwahrer sowie mit internalisierter Abwicklung. Im Vergleich zum Konsultationspapier hat die ESMA eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Das Konsultationspapier forderte zum Beispiel, dass die Zentralverwahrer im Rahmen der Erlaubnisbeantragung einen Abwicklungsplan einzureichen haben. Diese Anforderung enthält der finale Entwurf nicht mehr. Der finale Entwurf besteht aus drei Dokumenten, zum einen aus den [Erläuterungen der gegenüber dem Entwurf vorgenommenen Änderungen](#), zum anderen aus den [vorgeschlagenen technischen Standards](#) sowie einem [Dokument zur Abschätzung der Folgen](#).

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Vier Berichte zur Funktionsfähigkeit von EMIR vom 13. August 2015](#)

Nach Art. 85 EMIR hat die ESMA drei Berichte abzugeben, die eine [Bewertung der systemischen Bedeutung der Transaktionen von Nichtfinanzunternehmen mit OTC-Derivaten, insbesondere der Auswirkungen von EMIR auf die Verwendung von OTC-Derivaten durch Nichtfinanzunternehmen](#) (Art. 85 Abs. 1 lit. b EMIR; Bericht 2015/1251), die [Effizienz von Einschussanforderungen zur Begrenzung der prozyklischen Effekte](#) (Art. 85 Abs. 1 lit. d EMIR; Bericht 2015/1252) sowie die [Trennung und Übertragbarkeit von Vermögenswerten und Positionen](#) (Art. 85 Abs. 3 lit. c EMIR; Bericht 2015/1253) umfassen. In Bericht 2015/1251 kommt die ESMA zu dem Ergebnis, dass die Systemrelevanz der durch Nichtfinanzunternehmen abgeschlossenen OTC-Derivate im Vergleich zu den von Finanzunternehmen abgeschlossenen Transaktionen begrenzt ist. Die Nichtfinanzunternehmen schließen dabei jedoch einen höheren Anteil an Warenderivaten ab. In Bezug auf die Untersuchungen in Bericht 2015/1252 führt die ESMA aus, dass EMIR zur Begrenzung von prozyklischen Effekten beigetragen hat. Trotzdem schlägt sie eine Reihe von Verbesserungen vor. U.a. soll Art. 46 EMIR dahingehend ergänzt werden, dass zentrale Gegenparteien bei der Akzeptanz von Sicherheiten (Collateral) und Haircuts prozyklische Effekte zu berücksichtigen haben. In Bericht 2015/1253 schlägt die ESMA vor, im Rahmen von technischen Regulierungsstandards klarere sowie genauere Anforderungen in Bezug auf die Trennung und Übertragbarkeit von Vermögenswerten und Positionen zu etablieren. Der [vierte Bericht](#) (ESMA/2015/1254) ist Teil der Konsultation, die die EU-Kommission im Hinblick auf die Überprüfung von EMIR nach Art. 85 Abs. 1 EMIR durchgeführt hat, und stellt den Beitrag der ESMA hierzu dar. Darin beschäftigt sich die ESMA mit der Untersuchung von Anwendungsbereich und Definitionen, der zentralen Clearingpflicht, der Ausnahmen für Intragruppen-Transaktionen, den Transaktionsmeldungen, dem Anerkennungsprozess für zentrale Kontrahenten aus Drittstaaten, dem Zulassungsprozess für zentrale Kontrahenten aus der EU und den Transaktionsregistern.

[ESMA – Aktualisierte Liste der in der EU zugelassenen zentralen Kontrahenten vom 30. Oktober 2015](#)

Der Liste wurde die CME Clearing Europe Ltd. hinzugefügt.

[ESMA – Ergänzter Fragen- und Antwortenkatalog zu EMIR vom 1. Oktober 2015 \(ESMA/2015/1485\)](#)

Die Aktualisierung enthält Verfahren für Gegenparteien und Transaktionsregister für die Fälle, in denen Gegenparteien ihren Legal Entity Identifier (LEI) erstmals erhalten oder sich dieser infolge eines Unternehmenszusammenschlusses ändert.

[ESMA – Finaler Entwurf technischer Regulierungsstandards \(RTS\) zur Clearingpflicht von Kreditderivaten \(ESMA/2015/1481\) vom 1. Oktober 2015](#)

Nachdem die ESMA im Juli 2014 die RTS zur Konsultation gestellt hatte (vgl. [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#)), die sich u.a. mit der zentralen Clearingpflicht von Credit Default Swaps (CDS) beschäftigen, legt die ESMA nunmehr ihren finalen Bericht hierzu vor. Die ESMA schlägt vor, für zwei iTraxx Index CDS die zentrale Clearingpflicht einzuführen. Dabei handelt es sich um den Untranchet iTraxx Index CDS (Main, EUR,5Y) und den Untranchet iTraxx Index CDS (Crossover, EUR,5Y).

Im Abschnitt Risikomanagement zu zentralen Gegenparteien befinden sich Informationen zum [Diskussionspapier zur Überprüfung von Art. 26 der Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 153/2013 in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien](#) (ESMA/2015/1295).

In diesem Abschnitt unter MiFID II/MiFIR ist die [Mitteilung an die EU-Kommission über technische Regulierungsstandards \(RTS\) zum indirekten Clearing nach EMIR und MiFIR](#) (ESMA/2015/1498) vom 2. Oktober 2015 näher erläutert.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht \(DV\) vom 6. August 2015](#)

Die EU-Kommission hat in der DV beschlossen, dass zukünftig bestimmte außerbörslich gehandelte Zinsderivatekontrakte über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen. Es handelt sich hierbei um Fixed-to-Float-Zinsswaps (IRS) („Plain-Vanilla“-Zinsderivate), Float-to-Float-Swaps („Basis-Swaps“) und Forward-Rate-Agreements sowie Overnight-Index-Swaps. Die DV erstreckt sich auf Zinsswaps in Euro, Pfund Sterling, Yen und US-Dollar, die bestimmte

Merkmale aufweisen, beispielsweise einen bestimmten Bezugsindex, eine bestimmte Laufzeit oder einen bestimmten Nennwert (d.h. Nominalwert, auf dessen Grundlage die für das Derivat geleisteten Zahlungen berechnet werden). Die Clearingpflicht wird nach Prüfung durch das EU-Parlament und den Rat in Kraft treten und über einen Zeitraum von drei Jahren schrittweise eingeführt werden.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/1515 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 \(EMIR\) im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangszeiträume für Altersversorgungssysteme \(DV\) vom 15. September 2015](#)
Die DV ändert EMIR insofern, als die Übergangszeiträume für Altersversorgungssysteme verlängert werden. Danach findet die Clearingpflicht nach Art. 4 EMIR bis zum 16. August 2017 keine Anwendung auf OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren und unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von Altersversorgungssystemen im Sinne des Art. 2 Nr. 10 verbunden sind.

[EZB – Analyse des Europäischen Systems der Zentralbanken \(ESZB\) zur Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von zentralen Gegenparteien zu Zentralbank-Liquiditätsfazilitäten zu erleichtern vom 25. August 2015](#)
Nach Art. 85 Abs. 1 lit. a der EU-Verordnung 648/2012 (EMIR) hat die EU-Kommission in Kooperation mit den Mitgliedern des ESZBs, das aus der EZB und den nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten besteht, untersucht, ob es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von zentralen Gegenparteien zu Zentralbank-Liquiditätsfazilitäten zu erleichtern. Nach ihrer Analyse kommt das ESZB zu dem Ergebnis, dass der derzeitige rechtliche Rahmen geeignet ist, einen erweiterten Zugang von zentralen Gegenparteien zu Zentralbank-Liquiditätsfazilitäten zu ermöglichen, sofern die entsprechenden nationalen Zentralbanken dies für erforderlich halten.

[Baseler Ausschuss – Konsultationspapier zur Harmonisierung der eindeutigen Transaktionskennung \(Unique Transaction Identifier \(UTI\)\) vom 19. August 2015 und Konsultationspapier zur Harmonisierung wichtiger Meldedaten über OTC-Derivate \(ohne UTI und Unique Product Identifier \(UPI\)\) – erster Teil vom 2. September 2015](#)

Im Anschluss an die Machbarkeitsstudie des FSB im Hinblick auf Ansätze zur Aggregation von OTC-Derivedaten (vgl. [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#)) hat der FSB den Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payments and Market Infrastructures – CPMI) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Committees – IOSCO) mit der Entwicklung globaler Leitlinien beauftragt. Diese Leitlinien sollen die Daten harmonisieren, die an Transaktionsregister gemeldet werden und wichtig für die Datenaggregation sind. Dazu zählen auch UTI und UPI. Das Konsultationspapier vom 19. August 2015 beschränkt sich auf Leitlinien für UTIs, anhand derer jede Transaktion von OTC-Derivaten, die an ein Transaktionsregister gemeldet werden muss, eindeutig identifiziert werden kann. Die Konsultationsfrist für dieses Papier lief bis zum 30. September 2015. Das Konsultationspapier vom 2. September 2015 enthält Leitlinien für Schlüsseldaten von OTC-Derivaten (ohne UTI und UPI), die als wesentlich für eine konsistente und aussagekräftige Aggregation auf globaler Basis erachtet werden. Die Konsultationsfrist lief bis zum 9. Oktober 2015. Neben diesen beiden Papieren soll auch ein entsprechendes Konsultationspapier zu UPIs sowie ein zweiter Teil zur Harmonisierung wichtiger Meldedaten veröffentlicht werden.

5. Alternative Investmentfonds

[BaFin – Rundschreiben 08/2015 \(WA\) – Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 KAGB vom 7. Oktober 2015](#)

Das Rundschreiben behandelt ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit den Pflichten der Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 KAGB und Kapitel IV der Delegierten [Verordnung \(EU\) Nr. 231/2013](#). Es ersetzt das Rundschreiben 6/2010 (WA) zu den Aufgaben und Pflichten der Depotbank nach den §§ 20 ff. InvG vom 2. Juli 2010. Weitere Pflichten oder Konkretisierungen werden sich ergänzend aus anderen Verlautbarungen der BaFin ergeben. Zudem ist eine Überarbeitung vorgesehen, wenn die Richtlinie 2014/91/EG zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW-V-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt sein wird. Über die Konsultation hierzu vom 13. Februar 2015 berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2015 der Financial Services News](#).

[IDW – Neugefasster Entwurf \(IDW ES 4\) zur Prospektbegutachtung vom 12. Oktober 2015](#)

In der Neufassung wird die Begutachtung von Verkaufsprospekten und der dazu gehörenden wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) über inländische Alternative Investmentfonds (Publikums-AIF) nach dem KAGB durch einen Wirtschaftsprüfer geregelt. Gutachten nach IDW ES 4 richten sich vor allem an Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) und unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten. Gegenüber dem Entwurf vom 6. Dezember 2013 ergeben sich u.a. insofern Änderungen, als die Anwendung auf Publikums-AIF nach dem KAGB beschränkt wird und sich das Gutachten ausschließlich an den Prospektverantwortlichen richtet. Darüber hinaus sind Gegenstand der Begutachtung der Verkaufsprospekt und/oder die wAI, auf deren Grundlage die BaFin den Vertrieb des Publikums-AIF für statthaft erklärt hat. Zudem ist die Weitergabe von Gutachten an Anleger nicht Gegenstand des Auftrags und daher explizit ausgeschlossen. Der IDW ES 4 wird in Heft 12/2015 von IDW Life und im WPg-Supplement 4/2015 veröffentlicht werden. Stellungnahmen können bis zum 10. März 2016 abgegeben werden.

[ESMA – Aktualisierung der Fragen und Antworten zur Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds \(Directive 2011/61/EU on Alternative Investment Fund Managers – AIFMD\) vom 1. Oktober 2015 \(ESMA/2015/1490\)](#)

Die Aktualisierung bezieht sich auf Abschnitt VI. über Verwahrstellen und befasst sich mit dem Fall, dass die Depotfunktion von der Verwahrstelle eines AIFM an einen Zentralverwahrer weiterdelegiert wird. Dabei wird klargestellt, dass der Zentralverwahrer die Anforderungen des Art. 21 Abs. 11 AIFMD einzuhalten hat. Danach dürfen u.a. die Aufgaben nicht in der Absicht übertragen werden, die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie zu umgehen.

[EU-Kommission – Konsultation zur Überarbeitung der Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds \(EuVECA\) und der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum \(EuSEF\) im Rahmen des Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion \(IP/15/5731\) vom 30. September 2015](#)

Ziel der Konsultation ist es, die [Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds \(EuVECA\) \(Nr. 345/2013\)](#) und [Europäische Fonds für soziales Unternehmertum \(EuSEF\) \(Nr. 346/2013\)](#) im Hinblick auf eine bessere Nutzung dieser Fonds im Rahmen des Aktionsplan-Pakets zu beurteilen. Beide Risikokapitalinvestmentfonds sind seit 2013 verfügbar. Bisher wurde jedoch nur eine kleine Anzahl der als EuVECA und EuSEF gegründeten Fonds auf den Markt gebracht. Durch die Konsultation soll das Ziel der Kapitalmarktunion (CMU) unterstützt werden, einen besseren Kapitalfluss von Investoren in die Realwirtschaft zu erreichen. Es wird versucht, die bisherigen Vorschriften zu ändern, ohne den bestehenden Anlegerschutz zu vermindern. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 6. Januar 2016.

6. Zentralverwahrer

[ESMA – Finale technische Empfehlungen \(ESMA/2015/1219\) vom 4. August 2015](#)

Vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer (Central Securities Depository Regulation, CSDR) hat die ESMA ihre finalen technischen Empfehlungen veröffentlicht. Diese betreffen Sanktionen für gescheiterte Abwicklungen und die wesentliche Bedeutung eines Zentralverwahrers. In diesem Zusammenhang werden u.a. Kriterien zur Bemessung von Strafzahlungen festgelegt sowie Erhöhungs- und Verringerungstatbestände dargestellt.

7. OGAW-V-Richtlinie

[Bundesfinanzministerium – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU \(OGAW-V-UmsG\) vom 24. September 2015](#)

Der Gesetzesentwurf setzt die [Richtlinie 2014/91/EU \(OGAW-V-Richtlinie\)](#) um. Von den Änderungen betroffen sind punktuell das KAGB sowie das KWG, insbesondere die Regelungen zur Vergütungspolitik, zu Aufgaben sowie zur Haftung der Verwahrstellen und zu Sanktionen. Darüber hinaus erfolgen mit dem vorliegenden OGAW-V-UmsG weitere Anpassungen im KAGB, die die Bestimmungen im Bereich des Investmentwesens an neue europarechtliche Vorschriften angleichen.

[ESMA – Technische Durchführungsstandards \(ESMA/2015/1409\) zu Maßnahmen und Sanktionen nach der OGAW-V-Richtlinie \(ITS\) vom 18. September 2015](#)

Die ESMA kommt mit den ITS ihrem Auftrag aus Art. 99e Abs. 3 OGAW V nach, technische Durchführungsstandards zu erarbeiten, in denen die Verfahren und Formulare für die Übermittlung von Informationen zu Maßnahmen und Sanktionen festgelegt werden, die aufgrund von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der OGAW V Richtlinie auferlegt wurden. Nach Art. 99e Abs. 2 OGAW V haben die national zuständigen Behörden die Informationen über verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen auch der ESMA zu übersenden. Zudem müssen sie einen jährlichen Bericht einreichen, der alle verhängten Strafen und Maßnahmen umfasst. Die ITS sollen voraussichtlich ab dem 18. März 2016 Anwendung finden.

8. Transparenzvorschriften

[BaFin – FAQ zum Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz \(TRL-ÄndRL-UmsG\) vom 28. Oktober 2015](#)

Der Fragen- und Antwortenkatalog beantwortet Fragen zu den Änderungen bei den Mitteilungspflichten sowie den Veröffentlichungen der Stimmrechtsmitteilungen. Für weitere Informationen zur Umsetzung der TRL-ÄndRL hat die BaFin auf ihrer Website eine [Power-Point-Präsentation](#) zum Download bereitgestellt.

[BaFin – Standardformular zur Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 WpHG inkl. Anlage, beide vom 28. Oktober 2015](#)

Das Formular steht ab sofort auf der Website der BaFin zum Download bereit und ist ab 27. November 2015 verpflichtend.

[Finanzausschuss des Bundestages – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 30. September 2015](#)

Der Entwurf setzt die Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) in nationales Recht um. In diesem Zusammenhang werden hauptsächlich das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie das darauf gestützte Verordnungsrecht geändert. Dies betrifft u.a. die Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftsstaatsprinzips, die Meldepflichten in Bezug auf den Erwerb bzw. die Veräußerung bedeutender Beteiligungen (Beteiligungstransparenz) und die Erhöhung von Buß- und Ordnungsgeldern für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten und eine grundsätzlich zwingende Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt. Weiterhin entfallen die Zwischenmitteilungen im Bereich der Regelpublizität (periodische Rechnungslegung für die Emittenten von Wertpapieren). Im KWG wird die BaFin als zuständige Behörde für die Erteilung der Zulassung als Zentralverwahrer sowie für die Genehmigung des Erbringens bankartiger Nebenleistungen für oder durch einen Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) 909/2014 benannt. Weiterhin werden die Befugnisse der BaFin aus § 44c Abs. 1 S. 1 KWG insofern ausgeweitet, als die BaFin die Befugnis erhält, gegen Tätigkeiten von Zentralverwahrern vorzugehen, die ohne die erforderliche Zulassung betrieben werden.

[ESMA – Finale Leitlinien – Alternative Leistungskennzahlen \(APM, ESMA/2015/1415\) vom 5. Oktober 2015](#)

Die Leitlinien gelten für APM, die von Emittenten oder für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen oder Prospekte am oder nach dem 3. Juli 2016 offengelegt werden. Ziel ist es, nützliche und transparente Informationen in Prospekten zu fördern sowie die Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Verständlichkeit von APM zu verbessern.

[ESMA – Technische Regulierungsstandards \(2015/ESMA/1463\) für ein einheitliches elektronisches Berichtsformat in Europa \(European Single Electronic Format, ESEF\) vom 25. September 2015](#)

Gemäß der [Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie \(2013/50/EU\)](#) sollen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt werden. Vor diesem Hintergrund soll mit den vorliegenden Entwürfen technischer Regulierungsstandards ein europäisch einheitliches elektronisches Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) festgelegt werden. Ziel ist es, einerseits die Einreichung für Emittenten zu vereinfachen und andererseits die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit für Investoren und Regulatoren zu erleichtern. Das Konsultationspapier beurteilt die aktuelle elektronische Berichterstattung und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Einführung des ESEF auf. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 24. Dezember 2015.

[ESMA – Vier Dokumente zur Vorbereitung des Inkrafttretens der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie am 26. November 2015 \(ESMA/2015/1595 bis ESMA/2015/1598; veröffentlicht am 22. Oktober 2015\)](#)

Der [Fragen- und Antwortenkatalog \(ESMA/2015/1595\)](#) wurde um sieben neue Fragen und Antworten ergänzt, vier wurden angepasst und zehn gelöscht. Dabei wurde der Katalog im Hinblick auf die neuen Anforderungen aus der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ergänzt. Stellung nimmt die ESMA nunmehr unter anderem zur Definition des Herkunftsmitgliedstaats, zur Verteilung der Verantwortungen zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat, der Veröffentlichung und Verbreitung von regulatorischen Informationen sowie zur Aggregation von Stimmrechtsanteilen in Bezug auf die Bestimmung der Meldeschwelle. Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie sieht vor, dass Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU gehandelt werden, ihren Herkunftsmitgliedstaat der nationalen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates, allen nationalen Aufsichtsbehörden von Aufnahmemitgliedstaaten sowie den nationalen Aufsichtsbehörden des Landes, in denen der Emittent seinen Sitz hat, bekannt gibt. Hierzu hat die ESMA ein neues [Standardformular \(ESMA/2015/1596\)](#) zur Verfügung gestellt. Ein weiteres [Standardformular \(ESMA/2015/1597\)](#) bezieht sich auf die Mitteilungen von bedeutenden Beteiligungen an die relevanten Aufsichtsbehörden und die Emittenten. Darüber hinaus hat die ESMA die [indikative Liste \(ESMA/2015/1598\)](#) der Finanzinstrumente, die Mitteilungspflichten nach Art. 13 Abs. 1b der überarbeiteten Transparenzrichtlinie unterliegen, aktualisiert und als separates Dokument veröffentlicht.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften \(SFT-Verordnung\) vom 29. Oktober 2015](#)

Mit der Verordnung sollen in Zukunft bestimmte Finanztransaktionen transparenter gemacht werden, um Aufsichtsbehörden und Anlegern das Verständnis für die damit verbundenen Risiken zu erleichtern. Konkret erhöht die Verordnung die Markttransparenz in drei Teilbereichen: Zum einen durch die Einführung eines Transaktionsregisters, in dem sämtliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemeldet werden sollen. Ferner sollen Investmentfonds ab Inkrafttreten der Verordnung in ihren regelmäßigen Berichten und vorvertraglichen Dokumenten Angaben zur Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtertragsswaps bereitstellen. Der dritte Teil der Verordnung legt Mindesttransparenzanforderungen für die Wiederverwendung von Sicherheiten und eine Offenlegung der damit verbundenen Risiken fest.

9. Ratingagenturen

[ESMA – Technische Empfehlung zum Wettbewerb, der Auswahl und Interessenskonflikten bei Kreditratingagenturen \(ESMA/2015/1472\) vom 30. September 2015](#)

Nachdem Anfang 2015 die technischen Empfehlungen zur Konsultation gestellt wurden (siehe hierzu [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)), liegen nunmehr die endgültigen Empfehlungen vor. Untersucht wurde der Markt der Kreditratingagenturen. Nach Art. 39 der EU-Verordnung 1060/2009 (CRA-Verordnung) wurde die ESMA beauftragt, den Markt daraufhin zu untersuchen, inwieweit einzelne Regelungen zu Veränderungen geführt haben. Dabei hat die ESMA festgestellt, dass die Marktzusammenhänge komplexer sind als ursprünglich erwartet. Die Höhe der von Ratingagenturen berechneten Gebühren deutet darauf hin, dass der Wettbewerb in einzelnen Marktsegmenten noch wenig effektiv ist. Darüber hinaus sollten unabhängige Mitglieder in den Überwachungsorganen etabliert werden.

[ESMA – Halbjährliche statistische Daten über die Leistung von Ratings \(einschließlich Ausfallquoten\) vom 15. Oktober 2015](#)

Die neuesten Daten umfassen das erste Halbjahr 2015 und sind in dem Central Rating Repository (CEREP) enthalten. CEREP bietet Informationen über die von den Ratingagenturen (Ratingagenturen) getätigten Ratings, die in der EU zertifiziert oder registriert sind. Dies ermöglicht Investoren, auf einer einzigen Plattform, die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Ratings verschiedener Arten von Ratings, Anlageklassen und Regionen über einen bestimmten Zeitraum einzusehen. In der aktuellen Publikation sind noch keine Informationen zu der zertifizierten Ratingagentur Egan-Jones Ratings Co. (EJR) enthalten. Diese sollen bis Ende November 2015 zur Verfügung gestellt werden.

[ESMA – Bekanntgabe der Zulassung einer Kreditratingagentur \(ESMA/2015/1605\) am 27. Oktober 2015](#)

Die INC Rating Sp. z o.o. wurde mit Wirkung vom 27. Oktober 2015 als Kreditratingagentur zugelassen. Damit gibt es nunmehr 25 Ratingagenturen, wobei drei Agenturen als Gruppe operieren und insgesamt 17 rechtlich selbstständige Unternehmen umfassen.

10. Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten

[EU-Kommission – Konsultation über gedeckte Schuldverschreibungen in der EU im Rahmen des Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion \(IP/15/5731\) vom 30. September 2015](#)

Die Kommission bewertet in dem Konsultationspapier mögliche Schwachstellen und Sicherheitslücken in nationalen Pfandbriefmärkten als Folge der Finanzmarktkrise und im Hinblick auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit eines integrierten europäischen Gesetzesrahmens für Pfandbriefe. Dieser könnte dazu beitragen, die Finanzierungsbedingungen in der gesamten Union zu verbessern und grenzüberschreitende Investitionen und Emissionen in Mitgliedstaaten zu erleichtern, die derzeit mit praktischen oder rechtlichen Herausforderungen in der Entwicklung ihrer Pfandbriefmärkte konfrontiert sind. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 6. Januar 2016.

[Baseler Ausschuss – Anwendung von Prinzipien für Infrastrukturen an Finanzmärkten \(Principles for financial market infrastructures, PFMI\) auf FMI von Zentralbanken aus August 2015](#)

Das Dokument enthält Leitlinien dazu, wie PFMI auf FMI angewendet werden sollen, die von Zentralbanken betrieben werden. Dazu wird vor allem die Vorgabe der Regelung 1.23 der PFMI konkretisiert. Danach gelten die PFMI grundsätzlich auch für von Zentralbanken betriebene Infrastrukturen, können aber in Ausnahmefällen anders anzuwenden sein. Außerdem nimmt das Dokument Stellung zur Wechselwirkung von PFMI und internen Zentralbankverfahren.

[Financial Stability Board – Finaler Bericht über Devisen-Benchmarks \(Foreign Exchange Benchmarks\) vom 1. Oktober 2015](#)

In dem Bericht setzt sich die Arbeitsgruppe für Devisen Benchmarks des Financial Stability Boards mit Devisen-Benchmarks auseinander und analysiert die Struktur des Devisenmarktes. Hierdurch sollen die Anreize aufgezeigt werden, die zu missbräuchlichem Handelsverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Herabsetzung der Benchmarks führen. Der Bericht schlägt nach ausführlicher Vorstellung und Erörterung des Problems der Devisenfestsetzung Lösungen vor, die solchen Anreizen entgegenwirken sollen, und untersucht dabei, ob es notwendig ist, die Bildung einer Benchmark an sich zu verbessern.

IX. Rechnungslegung

[ESMA – Öffentliche Äußerung zur Qualität der Anhangangaben in IFRS-Jahresabschlüssen \(2015/ESMA/1609\) vom 27. Oktober 2015](#)

Die ESMA empfiehlt den Jahresabschlusserstellern zunächst den Prozess zur Erstellung der Anhangangaben zu konzipieren, dass er sich nicht auf die bloße Aktualisierung von Daten beschränkt. Im Einzelnen werden fünf konkrete Punkte zur Verbesserung der Angaben adressiert. Unter anderem sollten die Unternehmen die gemachten Angaben so unternehmensspezifisch wie möglich ausgestalten, um dem Investor entscheidungsrelevante Informationen in Bezug auf das Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die Unternehmen sicherstellen, dass der Anhang keine unwesentlichen Informationen enthält, und die Informationen löschen, die entweder nicht mehr aktuell oder für den Investor nicht relevant sind.

[ESMA – Öffentliche Äußerung zur europaweit einheitlichen Anwendung der IFRS in den Jahresabschlüssen 2015 \(2015/ESMA/1608\) vom 27. Oktober 2015](#)

Besondere Schwerpunkte werden für die Jahresabschlüsse 2015 die Berücksichtigung von Auswirkungen von Finanzmarktbedingungen auf die Jahresabschlüsse, die Kapitalflussrechnung mit zugehörigen Erläuterungen sowie die Zeitwertbewertung (fair value measurement) inklusive Erläuterungen sein.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/1605 zur Änderung der Verordnung Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemitteln angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG \(DV\), Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 25. September 2015](#)

Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1569/2007](#) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Rechnungslegungsstandards von Drittländern bis zum 31. Dezember 2014 anerkannt werden können. Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung wird der Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit bis zum 31. März 2016 verlängert. Die DV gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

[DRSC – Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 \(E-DRÄS 6\) vom 7. Oktober 2015](#)

Um den Änderungen durch das im Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in den deutschen Rechnungslegungsstandards Folge zu leisten, hat das DRSC einen Entwurf für einen Änderungsstandard veröffentlicht. Neben der Anpassung an das BilRUG verfolgt der Entwurf die Absicht, die Standards an weitere Gesetzesänderungen, wie etwa die CRR oder das neue Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, anzupassen. Betroffen sind u.a. die Standards zur Segmentberichterstattung (DRS 3), zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss (DRS 8) und zu Latenten Steuern (DRS 18). Des Weiteren werden die Standards zur Segmentberichterstattung von Kreditinstituten (DRS 3-10) und zur Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen (DRS 3-20) außer Kraft gesetzt. Stellungnahmen können bis zum 23. November 2015 abgegeben werden.

X. Prüfung

[WPK – Mitteilung über den Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums über eine Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen vom 20. Oktober 2015](#)

Nach dem Referentenentwurf sollen eine Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) eingeführt und die bestehende Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geändert werden. Der Entwurf der ImmVermV sieht eine anlassbezogene Prüfungspflicht für Honorar-Immobiliendarlehensberater vor, die behördlich anzuordnen ist. Zum einen dient die Prüfung der Beurteilung der Frage, ob der betroffene Gewerbetreibende von Darlehensgebern Zuwendungen erhalten hat oder von ihnen abhängig ist. Zum anderen soll die Einhaltung von Aufzeichnungspflichten kontrolliert werden. § 16 Abs. 3a FinVermV-E soll eine zusätzliche Sorgfaltspflicht für Finanzanlagenvermittler einführen. Diese werden künftig bei Anlagen mit einem Wert von über 1.000 € vom Anleger eine Selbstauskunft einholen müssen, um zu beurteilen, ob bestimmte Einzelanlageschwellen durch die Vermittlung einer Anlage überschritten würden. Entsprechende Nachweise sollen der Aufzeichnungspflicht nach § 22 FinVermV unterliegen. § 24 FinVermV schreibt jährliche bzw. anlassbezogene Prüfungen unter anderem in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des § 16 FinVermV sowie die Aufzeichnungspflichten nach § 22 FinVermV vor, sodass sich der Prüfungsumfang entsprechend erweitern wird. Die Verordnung soll am 21. März 2016 in Kraft treten.

[EBA – Leitlinienentwurf zur Kommunikation zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden und dem Abschlussprüfer \(EBA/CP/2015/17\) vom 21. Oktober 2015](#)

Der Leitlinienentwurf enthält die wichtigsten Elemente für eine effektive Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und zuständigen Behörden. Ziel der Leitlinie ist es, genau festzulegen, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt den Behörden übermittelt werden sollen, da nach Auffassung der EBA ein reibungsloser Informationsaustausch zwischen Abschlussprüfer und Behörden einen wichtigen Teil zur Förderung der Finanzstabilität und Solidität des Bankensystems beiträgt. Die Konsultationsfrist läuft noch bis zum 21. Januar 2016.

XI. Aufsichtliche Offenlegung

[ESMA – Technische Regulierungsstandards zum European Electronic Access Point \(EEAP\) \(ESMA/2015/1460\) vom 25. September 2015](#)

Ziel des EEAP ist es, publikationspflichtige Dokumente wie z.B. Jahresbericht und die Mitteilung über bedeutende Beteiligungen auf einer EU-weit einheitlichen Plattform zur Verfügung zu stellen, um die Suche nach entsprechenden Informationen für den Nutzer zu erleichtern. Derzeit betreibt jeder Mitgliedsstaat seine eigene Datenbank. Die Website wird voraussichtlich Anfang 2018 online sein.

XII. Zahlungsverkehr

[Bundesfinanzministerium – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie \(Richtlinie 2014/92/EU\), veröffentlicht am 7. August 2015](#)

Das Gesetz soll jedem Verbraucher den Zugang zu einem Zahlungskonto (Basiskonto) mit den gängigen Funktionen z.B. Bareinzahlungen und -auszahlungen, Ausführung von Lastschriften und Überweisungen etc. ermöglichen. Jedes Kreditinstitut, das Dienstleistungen im Zahlungsverkehr gegenüber dem Publikum anbietet, hat in Zukunft solche Konten zu führen. Weiterhin soll die Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte für den Endverbraucher erleichtert werden.

[Bundesfinanzministerium – Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen \(Zahlungskontengesetz – ZKG\) und FAQ zum Zahlungskontengesetz/Basiskonto vom 28. Oktober 2015](#)

Elementarer Punkt des neuen Zahlungskontengesetzes ist die Verbesserung von Transparenz und Vergleichbarkeit von Kontoentgelten. Hierzu sollen die Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, die Verbraucher über die Entgelte und Kosten für kontobezogene Dienstleistungen zu informieren und diese vergleichbar zu gestalten. Des Weiteren sollen zukünftig alle Kreditinstitute dem Kontrahierungszwang unterliegen und verpflichtet werden, der gesamten Öffentlichkeit grundlegende Zahlungsdienstleistungen über ein sogenanntes Basiskonto anzubieten. Daneben sieht der Entwurf Änderungen im Kreditwesengesetz, der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, dem Unterlassungsklagengesetz, der Prüfungsberichtsverordnung, der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und dem Geldwäschegesetz vor. Zur Klärung von ersten Fragen hat das Bundesfinanzministerium einen Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ) auf ihrer Website bereitgestellt.

[EU-Kommission – Annahme des Vorschlags zu überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie \(PSD2\) durch das EU-Parlament vom 8. Oktober 2015](#)

Mit der Annahme des Vorschlags der EU-Kommission fördert das EU-Parlament die Entwicklung und Nutzung neuer Online-Zahlungssysteme in Europa. Durch die neuen Vorschriften werden u.a. strengere Sicherheitsanforderungen für die Auslösung und Verarbeitung elektronischer Zahlungen und den Schutz der Finanzdaten der Verbraucher eingeführt. Weiterhin werden die Verbraucherrechte in zahlreichen Bereichen gestärkt. So wird etwa die Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge verringert und ein bedingungsloses Erstattungsrecht bei Lastschriften in Euro eingeführt. Weiterhin wird die Berechnung von Aufschlägen untersagt, unabhängig davon, ob das jeweilige Zahlungsinstrument in einem Geschäft oder online genutzt wird.

[Baseler Ausschuss – Konsultationspapier zu Korrespondenzbankbeziehungen vom 6. Oktober 2015](#)

Das Committee on Payments and Market Infrastructures (CPMI) analysiert gemeinsam mit der Weltbank das weltweite Korrespondenzbankgeschäft in dem Teilbereich der Ausführung grenzüberschreitender Zahlungsdienste. Der veröffentlichte Bericht analysiert aktuelle Entwicklungen des Korrespondenzbankengeschäfts und informiert über seine wesentlichen Kategorien. Konsultiert werden Empfehlungen zu technischen Prozessen in Bezug auf das Know-Your-Customer (KYC)-Prinzip, die Anwendung des sog. Legal Entity Identifier (LEI), Regelungen zum Informationsaustausch sowie Neuerungen im Bereich der Zahlungsdienste. Stellungnahmen können bis zum 7. Dezember 2015 eingereicht werden.

[Baseler Ausschuss – Bericht zu den Zahlungsverkehrsaspekten bei finanzieller Inklusion vom 9. September 2015](#)

Das CPMI analysiert gemeinsam mit der Weltbank in diesem Bericht die Aspekte des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der finanziellen Inklusion. Durch die finanzielle Inklusion soll Menschen, die nicht über ein Bankkonto verfügen und finanziell nicht oder nur unzureichend betreut werden, weltweit die Teilnahme am offiziellen Bankensystem ermöglicht werden. Hier gelten der Zugang und die Möglichkeit der Nutzung eines Transaktionskontos bei einem regulierten Finanzdienstleister als eine der wichtigsten Voraussetzungen. Der Bericht zeigt mehrere Faktoren auf, die den Zugang zu Bankkonten und deren Nutzung beeinträchtigen und somit zur finanziellen Exklusion beitragen. Hierzu gehören u.a. hohe Gebühren, niedriges Einkommensniveau, indirekte Kosten und die mangelhafte Ausgestaltung von Zahlungsverkehrskonten und -dienstleistungen.

XIII. Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Empfehlungen zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften \(EBA/REC/2015/02\) vom 11. September 2015](#)

In den Empfehlungen wird der Standpunkt der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems und zur Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf die Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften von Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten dargelegt. Die Empfehlungen enthalten eine Tabelle der bewerteten Behörden und durchgeführten Gleichwertigkeitsprüfungen. In diese Liste wird mit den vorgelegten Leitlinien die Zentralbank von Albanien als albanische Aufsichtsbehörde aufgenommen. Damit darf die albanische Zentralbank zukünftig an den EU-Bankaufsichtskollegien teilnehmen.

[EBA – Jahresarbeitsprogramm für 2016 vom 16. Oktober 2015](#)

Das Programm für 2016 ist in acht strategische Bereiche unterteilt und definiert 34 vorgesehene Maßnahmen. Es werden die Ziele dieser Maßnahmen sowie die erwarteten Resultate und Ergebnisse beschrieben. Die EBA-Risikoanalyse und Auswertungsarbeiten werden sich auch 2016 auf die Identifizierung, Analyse und Bewältigung von zentralen Risiken im EU-Bankensektor konzentrieren. Hierzu werden diverse Stresstests entwickelt und durchgeführt. Zudem wird sich die EBA im Hinblick auf den Verbraucherschutz, Finanzinnovationen und den Zahlungsverkehr auf ihre Mandate aus der Zahlungsdienstrichtlinie, der Interbankenentgeltverordnung und der Zahlungskontenrichtlinie (PDA), einschließlich der einheitlichen Terminologien für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr und der zugehörigen Offenlegung der Unterlagen konzentrieren.

[EU-Kommission – Entwurf einer Delegierten Verordnung \(EU\) zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU durch technische Regulierungsstandards \(RTS\) und Durchführungsstandards \(ITS\) zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien \(DV\) vom 16. Oktober 2015](#)

Die RTS beinhalten Vorschläge zur Konkretisierung der allgemeinen Bedingungen für die Tätigkeit von Aufsichtskollegien gemäß Art. 51 Abs. 4 und 116 Abs. 4 der CRD IV. Inhaltliche Schwerpunkte der RTS sind dabei u.a. die Allgemeinen Bedingungen zur Arbeitsweise der Aufsichtskollegien, die Planung und Koordinierung von aufsichtlichen Aktivitäten in „going-concern“-Situationen sowie in Vorbereitung auf bzw. in Krisensituationen. Die Regelungen unterscheiden zwischen Aufsichtskollegien, die im Einklang mit Art. 116 Abs. 4 der CRD IV eingerichtet sind, und Kollegien, die im Einklang mit Art. 51 Abs. 4 CRD IV (bedeutende Zweigstellen) eingerichtet sind und weniger komplexe Aufsichtstätigkeiten durchführen. Die ITS spezifizieren die allgemeinen Bedingungen für die Tätigkeit von Aufsichtskollegien gemäß Art. 51 Abs. 5 und 116 Abs. 5 der CRD IV näher.

[EZB – Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute am 15. August 2015 aktualisiert](#)

XIV. Versicherungen

[BaFin – Statistik Rückversicherungsunternehmen 2013/2014 vom 7. August 2015](#)

Die Teile „Rückversicherungsaufsicht 2014“ und „statistische Auswertung 2013“ komplettieren die Statistik der BaFin zu Rückversicherungsunternehmen 2013/2014. Diese enthält Angaben zur Anzahl der zugelassenen Rückversicherer und zu deren wirtschaftlicher Entwicklung u.a. zur Beitrags- und Schadenentwicklung, dem versicherungstechnischen Ergebnis, dem Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie zu den Zeitwerten der Kapitalanlagen.

[BaFin – Bericht zur Versicherungsvertriebsrichtlinie vom 17. August 2015](#)

Der Bericht geht ergänzend zur Berichterstattung vom Juli 2015 auf Inhalte der noch zu verabschiedenden Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) ein. Die als Mindestharmonisierungsrichtlinie ausgestaltete Versicherungsvertriebsrichtlinie beinhaltet für den nationalen Gesetzgeber Spielräume bei deren Transformation in nationales Recht. So kann der nationale Gesetzgeber sich eine Erlaubnispflicht für Versicherungsberater vorbehalten. Auf Ebene der Richtlinie wurde nur eine Registrierungspflicht statuiert. Aus der Perspektive deutscher Versicherer wichtigstes Ergebnis ist der Verzicht auf ein Provisionsverbot bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Auch eine generelle Pflicht zur Offenlegung der Vermittlungsprovisionen besteht nicht, nur die Bemessungsgrundlage und derjenige, der die Provision bezahlt, sind aufzuführen. Außerdem soll Transparenz dadurch geschaffen werden, dass offenzulegen ist, ob der Versicherungsberater als Makler, gebundener Vertreter oder als Angestellter eines Versicherers tätig ist. Wohlverhaltensregeln hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten oder zur Schaffung von Transparenz bei Verkaufsanreizen sollen vor allem im Hinblick auf Versicherungsanlageprodukte konkretisiert werden. Bei Querverkäufen, d.h. bei einem Versicherungsprodukt, das mit einem Nichtversicherungsprodukt vermittelt wird, ist dem Kunden mitzuteilen, ob dieses auch separat erworben werden kann. Die BaFin rechnet damit, dass die Richtlinie im Dezember 2015 in Kraft tritt. Der nationale Gesetzgeber hat anschließend zwei Jahre Zeit für deren Transformation in nationales Recht.

[BaFin – Hinweise zu Feststellungsverfahren „Kleine Versicherungsunternehmen“ vom 19. August 2015](#)

Die Hinweise erläutern, welche Erklärungen und Unterlagen bei der BaFin eingereicht werden sollten, damit die BaFin nach § 211 Abs. 2 VAG in der Fassung ab 1. Januar 2016 (VAG neu) eine Feststellung vornehmen kann, ob ein kleiner Versicherer vorliegt. Kleine Versicherer fallen nicht in den Anwendungsbereich der inzwischen im VAG umgesetzten Solvency II-Richtlinie. Entsprechend sind auf kleine Versicherer die §§ 212 ff. VAG in der Fassung ab 1. Januar 2016 anzuwenden. Diese Vorschriften finden grundsätzlich auch auf Pensions- und Sterbekassen sowie Pensionsfonds Anwendung, wobei eine gesonderte Feststellung jedoch unterbleibt.

[BaFin – Anzeigepflicht für verantwortliche Inhaber von Schlüsselfunktionen und von anderen Schlüsselaufgaben, Meldung vom 7. Oktober 2015](#)

Die BaFin stellt in ihrer Meldung das Procedere im Zusammenhang mit der Anzeige von Personen, die für Schlüsselfunktionen und weitere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, dar. Über die bisherigen Regelungen im Rahmen der Bestellung von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten von Versicherungsunternehmen hinaus müssen Personen, die bei Versicherern im Anwendungsbereich von Solvency II für die Schlüsselfunktionen unabhängige Risikocontrollingfunktion, Compliance-Funktion, interne Revisionsfunktion und versicherungsmathematische Funktion sowie andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, nach dem neuen § 24 Abs. 1 VAG fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Zusätzlich besteht nach dem neuen § 47 Nr. 1 VAG eine Anzeigepflicht für Bestellungen und nach Nr. 8 bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen hinsichtlich des Ausgliederungsbeauftragten. Im Rahmen der Anzeige hat das Versicherungsunternehmen zu erklären, dass es die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der betreffenden Person geprüft hat und dass es diese für gegeben ansieht. Der Anzeige sind ein aussagekräftiger Lebenslauf, das ausgefüllte Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“, das Führungszeugnis sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizufügen. Die Anforderungen an die fachliche Eignung ergeben sich aus der Beschreibung der Zuständigkeiten in den einschlägigen Paragraphen des VAG in der Fassung ab 1. Januar 2016.

[BaFin – Einreichungsregeln für quantitative Meldungen](#)

Beginnend mit den Meldungen für das dritte Quartal 2015 setzt die BaFin die Einreichungsregeln der EIOPA für quantitative Meldungen, die im XBRL-Format einzureichen sind, vollständig um. Betroffen sind das Fachverfahren „Versicherungsaufsicht Solvency II“ und die Melde- und Veröffentlichungsplattform MVP-Portal. Demnach werden Meldungen, die gegen Einreichungsregeln mit dem Verbindlichkeitsgrad „Must“ verstoßen, vom IT-System abgelehnt. Eine solche Meldung gilt dann als nicht eingereicht. Bisher wurden Verstöße gegen die EIOPA-Einreichungsregeln lediglich durch Warnhinweise kenntlich gemacht.

[BaFin – Merkblatt zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Pensionsfonds vom 16. Oktober 2015](#)

Gegenstand des Merkblatts sind zum einen Hinweise zur bisherigen Berichterstattung und deren Entwicklung sowie die Berichterstattung unter Solvency II hinsichtlich quantitativer Berichterstattung als auch narrativem Berichtswesens (Solvabilitäts- und Finanzlagebericht, Regular Supervisor Report, ORSA-Bericht). Das Merkblatt enthält ausschließlich fachliche Aspekte zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung.

[Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf der Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Entwurf der Verordnung zum Erlass von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, beide vom 23. September 2015](#)

Mit den beiden Verordnungsentwürfen trägt das Bundesministerium der Finanzen der Tatsache Rechnung, dass mit der Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes die in der bisherigen Version enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen wegfallen bzw. sich deren Anwendungsbereich ändert. In diesem Zusammenhang sollen bis auf die Verordnungen zur Freistellung von Versicherungsunternehmen, die Durchführungsverordnung zum Abkommen der EWG und der Schweiz über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und die Verordnungen über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds auf Protektor bzw. Mediator sämtliche auf Basis des bisherigen VAG erlassenen Verordnungen aufgehoben werden. Die erst im März 2015 spezifizierte RfB-Verordnung kann nur zusammen mit dem Bundesrat geändert werden. Auch die Inhaberkontrollverordnung soll erst im Zuge eines separaten Verfahrens im Zusammenhang mit bankenrechtlichen Änderungen ersetzt werden. Die Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung und die Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung sollen aufgrund der Umsetzung von Solvency II im neuen VAG ersatzlos wegfallen. Die aufgehobene Verordnung zum Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen sowie die korrespondierenden Bekanntmachungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen aus dem Jahr 1934 sollen durch Regelungen der noch in nationales Recht zu transformierenden Versicherungsvertriebsrichtlinie ersetzt werden. Die restlichen Verordnungen sollen auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlagen neu erlassen und in diesem Kontext an die Rechtsentwicklung angepasst werden. Neu hinzu kommt die Versicherungs-Meldeverordnung. Diese beinhaltet die formalen und technischen Vorgaben für die Berichterstattung im Rahmen von Solvency II und der Berichterstattung gegenüber der EZB für die Versicherer, die dem Anwendungsbereich von Solvency II unterliegen. Die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (VerBersV) behält ebenso wie die Prüfungsberichtsverordnung bis zum 1. April 2016 ihre Gültigkeit. Entwürfe liegen zumindest im Rahmen des Verordnungsentwurfs für beide Verordnungen noch nicht vor. Im Gegensatz dazu liegt die Neufassung der Kapitalausstattungsverordnung für kleine Versicherer, Pensions- und Sterbekassen und die entsprechenden Neuregelungen zur Mindestkapitalausstattung für die Solvency II unterliegenden Versicherer bereits als Entwurf vor, deren Erlass ebenfalls für den 1. April 2016 intendiert ist. Formal wurden die Pensionsfonds betreffenden Verordnungen hinsichtlich Anlagevorschriften, Kapitalausstattung, aufsichtsrechtliche Berichterstattung, Deckungsrückstellung, Mindestzuführung und Aktuarien in der „Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds“ zusammengefasst. Ebenfalls zusammengefasst wurden die Kalkulations- und Überschussverordnung in der „Krankenversicherungsaufsichtsverordnung“. Eine der gravierendsten materiellen Änderungen ergibt sich aus der Neufassung der Deckungsrückstellungsverordnung mit dem Wegfall des Höchstrechnungszinssatzes für das Neugeschäft für alle Solvency II unterliegenden Versicherungsunternehmen. Damit behält diese Regelung für kleine VU sowie Pensionskassen mit Ausnahme der Sterbekassen ihre Gültigkeit.

[EIOPA – Empfehlungen zu Eigenmittelanforderungen für Anlagen in Infrastrukturprojekte vom 29. September 2015](#)

Die Empfehlung umfasst die Behandlung von Infrastrukturinvestitionen im Rahmen der Eigenmittelbedarfsermittlung anhand der Standardformel sowohl für Eigen- als auch für Fremdkapitaltitel. Demnach fordert die EIOPA für Eigenkapitaltitel, die im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten stehen und bisher dem Aktienrisiko Typ II zugeordnet wurden und damit bisher einem Stress von 49% unterlagen, dass die Eigenmittelanforderungen hierfür deutlich auf einen Wert zwischen 30% und 39% reduziert werden. Auch für Fremdkapitaltitel wurden im Rahmen des „Spread“-Risikos Erleichterungen gegenüber der Behandlung gewöhnlicher Unternehmensanleihen gefordert. Die Empfehlungen von EIOPA wurden im Zuge der Novellierung der Delegierten Rechtsakte zu Solvency II umgesetzt.

[EIOPA – Berechnung der Gruppensolvabilität bei äquivalenten Tochtergesellschaften außerhalb des EWR vom 25. September 2015](#)

In der Stellungnahme gibt die EIOPA eine „opinion“ zur Berechnung der Solvabilität von Gruppen ab, denen Tochterunternehmen angehören mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, deren Aufsichtsregime als äquivalent oder vorläufig äquivalent zu Solvency II eingestuft wurden und die mithilfe der Aggregations- und Abzugsmethode in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden. Demnach ist sowohl für die Ermittlung des Eigenmittel-Solls als auch des Ist-Wertes der Eigenmittel auf Werte des jeweiligen lokalen Rechts zu rekurrieren. Sofern nach lokalem Aufsichtsrecht mehrere Stufen von Solvabilitätsanforderungen bestehen, ist die jeweils höchste Kapitalanforderung anzusetzen. Außerdem hat der Gruppenaufseher zu beurteilen, ob die Verfügbarkeit der Eigenmittel aufgrund lokaler (aufsichts-)rechtlicher Anforderungen beschränkt ist. Sollte die Verfügbarkeit der Eigenmittel vom Gruppenaufseher als eingeschränkt erachtet werden, können diese nicht als Ist-Eigenmittel zur Deckung der Gruppensolvabilität anerkannt werden.

[EIOPA – Finalisierung des 2. Sets der Leitlinien zu Solvency II vom 14. September 2015](#)

Gegenstand der Leitlinien sind Themen über alle drei Säulen hinweg. So wurden u.a. Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden mit Ausnahme versicherungstechnischer Rückstellungen, ORSA und das System of Governance, aufsichtsrechtliches Reporting und die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit sowie das Financial Stability Reporting thematisiert. Adressat der Leitlinien sind die nationalen Aufsichtsbehörden, um die Aufsichtspraktiken zu einzelnen Themen europaweit zu koordinieren. Dementsprechend haben die nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden zwei Monate Zeit sich zu erklären, ob die Leitlinien Anwendung finden sollen oder weshalb keine Anwendung erfolgen soll.

[EU-Kommission – Annahme der Novelle der Delegierten Rechtsakte zu Solvency II am 30. September 2015](#)

Materiell hat die Novelle u.a. die Schaffung eines neuen Stressfaktors von 30% für Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur im Rahmen des Aktienmoduls zum Gegenstand. Erfüllen die Infrastrukturinvestitionen die Kriterien einer strategischen Beteiligung so ist auch auf diese der Stressfaktor von 22% anzuwenden. Für Infrastrukturinvestitionen in Form von Fremdkapital können im Rahmen des „Spread“-Moduls Erleichterungen verglichen mit der Behandlung von Unternehmensanleihen in Anspruch genommen werden. Die bereits bisher für Eigenkapitaltitel vom Typ I geltende Übergangsmaßnahme startend mit einem Stressfaktor von 22% und einer linearen Erhöhung über sieben Jahre bis zur Anwendung des endgültigen Faktors soll nun auch für Eigenkapitaltitel vom Typ 2 gelten. Darüber hinaus soll die Frist für die Erstberichterstattung von Gruppen unter Solvency II auf 26 Wochen ausgedehnt werden. Sofern EU-Parlament und EU-Rat nicht innerhalb von drei Monaten widersprechen, tritt die Novelle mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

[IAIS – Abschluss der Entwicklung von Kapitalzuschlägen für global systemrelevante Versicherer \(G-SIIs\) vom August 2015](#)

Ab Anfang 2019 ist auf den weltweit einheitlichen Kapitalstandard, das sogenannte Basic Capital Requirement (BCR), ein Kapitalzuschlag vorzunehmen. Die Höhe des Kapitalzuschlags bemisst sich entsprechend der Einordnung der global systemrelevanten Versicherer in eine der vorgesehenen drei Gruppen, wobei die mit den höchsten Kapitalzuschlägen versehene Gruppe bisher unbesetzt bleibt. Noch in Arbeit ist ein weiterer Kapitalstandard, der sogenannte Insurance Capital Standard (ICS), der sich durch eine erhöhte Risikosensitivität auszeichnet und den BCR Ende 2019 als Bemessungsgrundlage für die Kapitalzuschläge ablösen soll.

[Financial Stability Board – Aktualisierung der Liste global systemrelevanter Versicherungen \(global systemically important insurers, G-SIIs\) vom 3. November 2015](#)

Die Anzahl der G-SIIs liegt unverändert bei neun. Der Liste liegen die Jahresenddaten 2014 zugrunde sowie die von der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) im Juli 2013 veröffentlichte Methodik zur Bestimmung von G-SIIs zugrunde. Sie wird jährlich im November aktualisiert. Die Einstufung als G-SII führt zu erhöhten Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit der Versicherungen.

[Financial Stability Board – Konsultationspapier zur Entwicklung von effektiven Abwicklungsstrategien und Plänen für G-SIIs vom 3. November 2015](#)

Die vorgeschlagenen Hinweise sollen einerseits Behörden helfen, effektive Abwicklungsstrategien und Pläne für G-SIIs zu entwickeln. Andererseits sollen sie die CMGs der G-SIIs bei der Entwicklung von Abwicklungsplänen unterstützen. Weiterhin werden Hinweise dazu gegeben, wie kritische Funktionen bei Versicherungen identifiziert werden können. Die Kommentarfrist endet am 4. Januar 2016.

Finanzaufsicht

Die Einführung von „Qualifying Securitisations“ im Zuge der Schaffung einer Kapitalmarktunion

Als einen wesentlichen Baustein der angestrebten Kapitalmarktunion und mit der Absicht der Wiederbelebung der europäischen Verbriefungsmärkte veröffentlichte die EU-Kommission am 30. September 2015 Entwürfe einer neuen Verbriefungsverordnung einhergehend mit Änderungen an UCITS, Solvency II, CRA 3, AIFMD und EMIR sowie Änderungen der CRR. Es wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für Verbriefungen geschaffen, der einheitliche Definitionen über alle finanziellen Sektoren hinweg enthält, die Regelungen zum Selbstbehalt, den Sorgfaltspflichten und Offenlegungsanforderungen harmonisiert und zudem bestimmte Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Kriterien) für alle Finanzsektoren umfasst. Damit betrifft der neue Rechtsrahmen alle institutionellen Investoren, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften. Ergänzend hierzu sind zahlreiche regulatorische technische Standards der europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA) – ESMA, EBA und EIOPA – zu erwarten. Aufgrund des Verordnungscharakters entfallen eine nationale Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten und daraus ggf. resultierende Abweichungen bei der Implementierung.

Die in der Verbriefungsverordnung enthaltenen (und im Kern unveränderten) Regelungen zu den Sorgfaltspflichten der institutionellen Investoren sind für alle Verbriefungen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, bzw. auch für vor diesem Datum emittierte Verbriefungen, wenn in dem verbrieften Portfolio nach dem 31. Dezember 2014 Risikopositionen ersetzt oder hinzugefügt wurden. Auch die Regelungen zum Selbstbehalt und zur Offenlegung sind nunmehr in dieser Verordnung enthalten. Es werden Übergangsregelungen definiert, die die Anwendung der bisherigen Regelungen so lange sicherstellen sollen, bis die neuen RTS hierzu veröffentlicht werden und anzuwenden sind.

Die wesentliche Neuerung der Verbriefungsverordnung betrifft die Einstufung von Verbriefungen, welche die STS-Kriterien erfüllen, mit dem Ziel, Verbriefungen entsprechend ihrer höheren Qualität mit einer risikoadäquaten Eigenkapitalentlastung zu berücksichtigen. Anwendung finden diese Kriterien für Term-Transaktionen und Asset Backed Commercial Paper-Programme (ABCP). Die Anforderungen sind in die Bereiche Einfachheit, Standardisierung und Transparenz unterteilt und werden bezüglich ABCP um Kriterien auf Transaktions- und Programmebene ergänzt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Forderungen selbst und nicht nur das Risiko auf das SPV übertragen werden. Synthetische Verbriefungen und Wiederverbriefungen sind bis dato von der Möglichkeit einer Einstufung als qualitativ hochwertige Verbriefung ausgenommen.

Die Konformität mit den STS-Kriterien ist im Wege einer Selbstzertifizierung durch den Originator, Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft zu bestimmen und bei Erfüllung der Anforderungen an die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu übermitteln. Die ESMA wird auf ihrer Internetseite eine Liste aller Verbriefungen veröffentlichen, für die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften sich selbst attestiert haben, dass sie die Kriterien für hochwertige und damit als STS qualifizierende Verbriefungen („STS-Verbriefungen“) erfüllen. Anleger in Verbriefungspositionen sollen zwar auch in Zukunft unverändert eigene Sorgfaltsprüfungen durchführen, sich dabei aber auf die STS-Klassifizierung und die von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften bereitgestellten Informationen bezüglich der STS-Compliance verlassen können. Maßnahmen wie eine aufsichtliche oder anderweitig unabhängige Zertifizierung (z.B. durch eine europäische Stelle vergleichbar der deutschen True Sale Initiative, TSI) sind in dem Entwurf der Verbriefungsverordnung zunächst nicht vorgesehen. Die ESMA wird in enger Abstimmung mit den anderen europäischen Finanzaufsichtsbehörden eine Vorlage erstellen, mit deren Hilfe der Prozess der STS-Klassifizierung für beide Seiten – sowohl Investoren als auch Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften – erleichtert werden soll. Der neue Rechtsrahmen für STS-Verbriefungen soll für Verbriefungen, die am oder nach dem Datum des Inkrafttretens emittiert werden, gelten, kann jedoch auch auf bereits bestehende Verbriefungen angewendet werden, sofern sie den STS-Kriterien entsprechen.

Infolge der Einführung der Verbriefungsverordnung werden u.a. derzeit in der CRR geregelte Sachverhalte wie Definitionen, Sorgfaltspflichten, Offenlegungsanforderungen und Selbstbehalt in die Verbriefungsverordnung übernommen und hierauf referenzierende Verweise in die CRR aufgenommen. Darüber hinaus werden umfassende Änderungen der Kapitalanforderungen für Verbriefungen vorgenommen, welche sich streng an dem vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Verbriefungsrahmenwerk von Dezember 2014 – insbesondere in Bezug auf die Hierarchie der Ansätze – orientieren. Demnach steht der auf dem vereinfachten aufsichtlichen Formelansatz basierende SEC-IRBA an der ersten



Andrea Flunker

Tel: +49 (0)211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 (0)211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de

Stelle der Hierarchie. Wenn kein aufsichtsrechtlich genehmigtes IRB-Modell vorliegt und die jeweiligen Inputparameter für KIRB nicht zu ermitteln sind, ist auf den auf externen Ratings basierenden Ansatz (SEC-ERBA) abzustellen. Sofern auch der SEC-ERBA nicht angewendet werden kann (etwa weil keine externen Ratings einer anerkannten Ratingagentur vorliegen oder weil nationale Bestimmungen dies nicht erlauben), kommt der SEC-SA unter Verwendung einer im Vergleich zum SEC-IRBA vereinfachten aufsichtlichen Formel zur Anwendung. Sofern eine Bank keinen der drei oben genannten Ansätze auf die zu unterlegenden Verbriefungspositionen anwenden kann, ist auch weiterhin ein Risikogewicht von 1.250% vorgesehen (zur Hierarchie der Ansätze des Baseler Ausschusses vgl. [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)).

Ausgehend vom Verbriefungsrahmenwerk des Baseler Ausschusses von Dezember 2014 sind nach den Vorschlägen der EBA aus Juli 2015 für STS-Verbriefungen Begünstigungen in Bezug auf den jeweils angewandten Hierarchie- und Berechnungsansatz bei den Eigenmittelanforderungen im Rahmen der CRR vorgesehen. Im SEC-IRBA werden die Risikogewichtsuntergrenze für erstrangige Positionen von 15% auf 10% reduziert und der aufsichtliche Parameter p durch Verwendung eines Faktors von 0,5 adjustiert. Für den SEC-ERBA anwendende Institute wurden speziell auf STS-Verbriefungen angepasste Mapping-Tabellen mit geringeren Risikogewichten entwickelt. Auch Institute, die den SEC-SA anwenden, haben als Risikogewichtsuntergrenze für hochwertige erstrangige Verbriefungspositionen einen Wert von 10% (statt 15%) anzuwenden und den Parameter p auf 0,5 (statt 1) anzupassen.

Ein genauer Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen ist noch nicht bekannt. Zudem sind für ausstehende Verbriefungen Übergangsregelungen vorgesehen, die eine fortgeführte Anwendung der bisherigen Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen gemäß CRR bis zum 31. Dezember 2019 erlauben, sofern die Institute ihre zuständige Aufsichtsbehörde über die Absicht der Anwendung der Übergangsregeln rechtzeitig informieren und diese Übergangsregeln auf alle ausstehenden Verbriefungspositionen, die sie halten, anwenden.

Generell erscheinen Eigenmittelerleichterungen für hochwertige Verbriefungen aus Institutssicht erstrebenswert und grundsätzlich in der Lage, Investitionen in bestimmte Verbriefungspositionen anzureizen. Dies gilt jedoch nur vor dem Hintergrund, dass die Klassifizierung von STS keine Schwierigkeiten oder Zweifel birgt und den Instituten alternativ zur Verfügung stehende Investitionen im Vergleich nicht niedriger mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Ohne an dieser Stelle auf die einzelnen STS-Kriterien der Verbriefungsverordnung einzugehen, sei angemerkt, dass die Kriterien grundsätzlich zu allgemein formuliert sind, um sie in der Praxis zweifelsfrei auf den Einzelfall anwenden zu können. Dies führt zu einer hohen Unsicherheit auf beiden Seiten – sowohl bei Verbriefungsinitiatoren als auch bei Investoren – bezüglich der Umsetzung der Kriterien und der STS-Klassifizierung. Zudem bleibt abzuwarten, wie die globalen Bestrebungen der gemeinsamen Task Force des Baseler Ausschusses (BCBS) und des IOSCO Ausschusses sowie die von dieser Task Force entwickelten Kriterien zur Identifizierung von einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen (simple, transparent and comparable, STC) letztendlich rechtlich auf globaler Ebene ausgestaltet werden und die im Entwurf für einen EU-Rechtsrahmen umgesetzten Kriterien für STS beeinflussen werden. Aufgrund der nebeneinander bestehenden Initiativen auf globaler und europäischer Ebene ist künftig mit weiteren Anpassungen und Überarbeitungen des EU-Rechtsrahmens für Verbriefungen zu rechnen.

Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) – Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsmeldungen

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte erstmals im Dezember 2010 zusammen mit der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Net Stable Funding Ratio (NSFR) Vorschläge für zusätzliche Werkzeuge zur Überwachung des Liquiditätsrisikos (die sog. Monitoring Tools). Im Januar 2013 wurden die Anforderungen an die LCR sowie an die Monitoring-Tools durch den BCBS weiter spezifiziert. Mit Veröffentlichung der Capital Requirements Regulation (CRR) im Juni 2013 sind die Empfehlungen des BCBS zu den quantitativen Liquiditätsanforderungen schließlich in unmittelbar geltendes EU-Recht transformiert wurden. Dies schloss die Beauftragung der EBA mit ein, liquiditätsspezifische Überwachungswerkzeuge – die Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) – zu entwerfen und in Form eines technischen Durchführungsstandards (ITS) zu veröffentlichen. Der als „final“ gekennzeichnete Entwurf dieses ITS wurde im Dezember 2013 herausgegeben. Am 24. Juli 2014 wurde der Entwurf jedoch durch ein weiterführendes Update der EBA abgelöst, welches derzeit der EU-Kommission zur endgültigen Verabschiedung vorliegt.

Die ALMM erweitern und konkretisieren die aufsichtsrechtlichen Meldeanforderungen im Bereich des Liquiditätsrisikos im Hinblick auf das bankspezifische Liquiditätsrisikoprofil. Zu diesem Zweck sehen die Regelungen monatliche Meldungen mehrerer standardisierter Templates vor. In Abhängigkeit von Institutsgröße und Komplexität des Geschäftsmodells (Bilanzsumme, Gesamtvermögen, Umfang grenzüberschreitender Geschäftsaktivitäten) ist auch ein vierteljährlicher Meldeterminus möglich. Die Bankenaufsicht kann den Meldeterminus institutsspezifisch weiter verkürzen oder ergänzende Informationen über den Liquiditätsstatus anfordern.

Die Inhalte der einzelnen, von der EBA vorgeschlagenen ALMM-Meldetemplates stellen sich wie folgt dar:

Die **„Fälligkeitsübersicht nach Laufzeitbändern“** (Maturity Ladder) fordert spezifische Angaben über vertraglich fixierte Liquiditätszu- und -abflüsse, welche der Counterbalancing Capacity (CBC) gegenübergestellt werden. Im aufsichtlichen Fokus stehen die Inkongruenzen der Liquiditätscashflows sowie der institutsindividuelle Fristentransformationsgrad.

Bei den **„Refinanzierungskonzentrationen nach Gegenpartei“** (Concentration of funding by counterparty) handelt es sich um eine Auflistung der Refinanzierungsverbindlichkeiten gegenüber den zehn größten Kontrahenten. Die Darstellung der Positionen erfolgt auf Ebene der Gruppe verbundener Kunden (GvK) gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR, wobei nur Verbindlichkeiten gegenüber GvK darzustellen sind, die mehr als 1% der Gesamtverbindlichkeiten der Bank ausmachen. Verbindlichkeiten, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden in einer „Restgröße“ zusammengefasst. Neben Angaben zu den Kontrahenten und der Höhe der Refinanzierungen sind zudem weiterführende Angaben, wie bspw. der Legal Entity Identifier Code (LEI-Code) des Kontrahenten, zu erfassen.

Das Template **„Refinanzierungskonzentrationen nach Refinanzierungsinstrument“** (Concentration of funding by product type) dient einer produktorientierten Sicht auf die Refinanzierung, um mögliche Konzentrationsrisiken zu identifizieren. Zu diesem Zweck erfolgt im Retail-Segment (Retail-Funding) eine Darstellung der vorhandenen Sicht-, Termin- und Spareinlagen. Im Bereich der Unternehmenskunden (Wholesale-Funding) wird für die Darstellung zunächst zwischen besicherten und unbesicherten Refinanzierungsgeschäften unterschieden. Ergänzend werden die getätigten Refinanzierungsgeschäfte der Bank nach Kunden- bzw. Produktgruppen dargestellt.

Mit der **„Übersicht über die Refinanzierungskosten“** (Prices of various length of funding) erhält die Aufsicht sowohl einen laufzeitbandorientierten Überblick über das Refinanzierungsvolumen in festgelegten Produktkategorien als auch einen Einblick in die vom Institut gezahlten Spreads. Letztere werden je Kategorie nominell gewichtet und in Basispunkten angegeben. Bei Laufzeiten kleiner oder gleich einem Jahr ergibt sich der Spread als Differenz aus gezahltem Refinanzierungszins und äquivalentem Overnight-Index. Bei längeren Laufzeiten wird zwischen gezahltem Refinanzierungs- und dreimonatigem Geldmarktzins (EURIBOR für EUR, LIBOR für GBP und USD) verglichen.



Anne Leonhardt

Tel: +49 (0)211 8772 2378
anleonhardt@deloitte.de



Rouven Hartmann

Tel: +49 (0)89 29036 8075
rhartmann@deloitte.de

Die Übersicht über die „**Fälligkeit, Prolongation und Neuaufnahme von Refinanzierungsgeschäften**“ (Rollover of Funding) zeigt die fälligen, prolongierten und neuen Refinanzierungsgeschäfte nach Laufzeitbändern, wobei die Angaben auf Tagesbasis darzustellen sind. Die Kategorisierung ähnelt dem Template zur Darstellung der Refinanzierungskonzentrationen nach Refinanzierungsinstrument.

In der „**Übersicht über die Konzentrationen innerhalb der CBC**“ ist in einer „Top Ten“-Übersicht darzulegen, aus welchen der zehn größten Emittenten sich die CBC zusammensetzt. Die von den Instituten zu machenden Angaben orientieren sich im Wesentlichen an dem Darstellungsschema der Refinanzierungskonzentrationen nach Gegenpartei. Dementsprechend erfolgt auch hier die Darstellung auf Ebene der GvK.

Die erstmalige Meldung der ALMM-Templates sollte, gemäß Vorschlag der EBA, ursprünglich zum 1. Juli 2015 erfolgen. Die EU-Kommission lehnte jedoch am 24. Juli 2015 die Verabschiedung des ITS ab. Hintergrund war die Redundanz der Definitionen der Maturity Ladder zu anderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie der damit verbundene Implementierungsaufwand innerhalb der Banken. Daher forderte sie eine Streichung des Template. Gleichwohl befürwortete die EU-Kommission die Einführung der verbleibenden Templates. Die erste Meldung sollte auf den 1. Januar 2016 verschoben werden. Die EBA veröffentlichte ihrerseits am 25. September 2015 eine Stellungnahme, in der sie die Einführung der Maturity Ladder verteidigte. Sie bat die EU-Kommission erneut um die Verabschiedung des ITS. Die endgültige Entscheidung der EU-Kommission über die Einführung des ITS stand daher bei Redaktionsschluss noch aus.

Die Praxis zeigt, dass durch die Templates die Anforderungen an den institutsspezifischen Datenhaushalt und der damit verbundene Validierungs- und Korrekturaufwand nochmals ansteigen werden. Insbesondere die Maturity Ladder sowie die Darstellung des Rollover of Funding verlangen tiefgreifende Informationen über einzelne Positionen. Zur Sicherstellung einer korrekten Erstmeldung sollten daher bereits im Vorfeld die institutseigenen Datenbestände eingehend überprüft und ggf. korrigiert werden. Zudem sind umfangreiche Testläufe zur Plausibilisierung der Meldedaten empfehlenswert. Im Hinblick auf die abzusehenden Umsetzungsanstrengungen sollte daher – trotz der weiterhin bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der finalen Anforderungen – die Implementierung der ALMM-Templates frühzeitig angegangen werden.

Mit den aus den ALMM-Templates generierten Informationen verfügt die Aufsicht künftig über eine zusätzliche Datenbasis, die auch für die Bewertungen im Rahmen des jährlichen SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) Verwendung finden könnte. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erwarten, dass neben den Anforderungen bezüglich der kurzfristigen (LCR und ALMM) und der längerfristigen Liquiditätsrisiken (NSFR) die Messung und Überwachung der untertägigen Liquiditätssituation (sog. Intraday Liquidity) als weitere aufsichtliche Betrachtungsstufe in den Fokus der Aufsicht rücken wird. Diesbezüglich hat der BCBS im vergangenen Jahr 2014 das finale BCBS-Paper Nr. 248 veröffentlicht. Die darin beschriebenen „Intraday Liquidity Monitoring Tools“ zielen auf die Überwachung der untertägigen Liquiditätssituation ab. Für die europäische Umsetzung des BCBS-Papers plant die EBA derzeit, bis zum 31. Dezember 2016 entsprechende Leitlinien zu veröffentlichen.

Update Geldwäscheprävention

Im Mai 2015 hat das Europäische Parlament die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie sowie eine Neufassung der EU-Geldtransferverordnung verabschiedet. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bis zum 26. Juni 2017 Zeit, die Regelungen der Richtlinie in nationales Recht zu transformieren. An diesem Tag wird auch die neue Geldtransferverordnung unmittelbar Gültigkeit erlangen.

Soweit es das deutsche Geldwäscherecht betrifft, lassen sich die wesentlichen Änderungen, die mit der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie einhergehen, wie folgt zusammenfassen:

- Verschärfung des risikobasierten Ansatzes: Zukünftig wird es keine vordefinierten Situationen mit geringem Geldwäscherisiko mehr geben. Im Hinblick auf hohe Geldwäscherisiken sind lediglich drei Vorgaben vorgesehen: Politisch exponierte Personen, Korrespondenzbankbeziehungen und Kunden aus Hochrisikoländern. Für Letztere wird die EU-Kommission eine Negativliste herausgeben. Für alle anderen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen haben Banken das Geldwäscherisiko auf individueller Basis zu prüfen. Im Ergebnis werden Automatismen bei der Risikobewertung deutlich reduziert.
- Wirtschaftlich Berechtigte: Juristische Personen müssen zukünftig aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, vorhalten. Diese Daten werden – ungeprüft – in zentralen nationalen Registern gesammelt, wo sie Banken und anderen geldwäscherechtlich Verpflichteten zugänglich gemacht werden.
- E-Geld-Produkte: Bei bestimmten Produkteigenschaften, etwa Nichtaufladbarkeit und Limitierung der monatlichen Nutzung, können die Sorgfaltspflichten auf der Grundlage von Mitgliedstaatenwahlrechten reduziert werden.

Soweit einzelne Vorgaben noch nicht abschließend sind, sieht die Richtlinie in Art. 48 Abs. 10 vor, dass die drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA ergänzende Leitlinien veröffentlichen. Die genannten Behörden haben zu diesem Zweck am 21. Oktober 2015 ein gemeinsames Konsultationspapier vorgelegt. Hierin werden unter anderem die Schritte, die zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes erforderlich sind, von der Informationserhebung bis hin zum laufenden Monitoring näher definiert. Zudem werden die Anforderungen an die verwendeten Risikofaktoren präzisiert.

Die neue Geldtransferverordnung sieht unter anderem vor, dass alle in eine Transaktion eingebundenen Zahlungsdienstleister, auch wenn sie nur zwischengeschaltet sind, über wirksame Verfahren verfügen müssen, mit denen sie die Vollständigkeit der Transaktionsangaben prüfen können. Zur Vollständigkeit der Daten zählen neben Angaben zum Auftraggeber auch solche zum Berechtigten eines Transfers. Je nach Herkunft des Transfers gelten unterschiedliche Sorgfaltspflichten. Ähnlich wie bei der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie sind die drei Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA auch im Hinblick auf die Geldtransferverordnung aufgefordert, technische Regulierungsstandards herauszugeben.

Neben diesen Initiativen des europäischen Gesetzgebers gibt es auch auf deutscher Ebene eine geldwäscherelevante Neuerung: Angesichts der aktuellen Flüchtlingsthematik wurden Vereinfachungen bei der Legitimationsprüfung natürlicher Personen eingeräumt. Der Wortlaut des § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG sieht derzeit noch für die Durchführung einer Identifizierung das Erfordernis eines gültigen amtlichen Ausweises vor. Abweichend hiervon reichen laut einem Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21. August 2015 auch gesiegelte und unterschriebene Dokumente einer Ausländerbehörde für die Eröffnung eines Basiskontos aus, wenn sie die Angaben nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift) sowie ein Lichtbild enthalten. Dies stellt eine Übergangsregelung bis zu einer für 2016 erwarteten Gesetzesinitiative (Zahlungskontengesetz) dar, nach der ausländerrechtliche Dokumente, die ein Bleiberecht rechtfertigen, aber keinen Passersatz darstellen, als gleichwertige Dokumente eingestuft werden. Ziel ist die Erleichterung des Zugangs für Flüchtlinge zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und die Vermeidung unkontrollierbarer Bargeldströme.



Thomas Kurth

Tel: +49 (0)30 25468 377
tkurth@deloitte.de

Rechnungslegung

Wie relevant ist das BilRUG für Institute? – Ein Überblick

Nach Verabschiedung der EU-Bilanzrichtlinie am 12. Juni 2013 wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) nunmehr am 22. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am Tag danach in Kraft getreten. Das BilRUG ändert vor allem Vorschriften des allgemeinen Teils des Handelsgesetzbuches (HGB), aber auch die für die Bilanzierung von Instituten relevanten Regelungen der §§ 340 ff. HGB wurden angepasst. Während Letztere die Bilanzierung der Institute direkt betreffen, ergeben sich aus den Änderungen der allgemeinen Vorschriften des HGB vor allem indirekte Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit sowie Auswirkungen auf in Konzerne integrierte Tochterunternehmen, die keine Institutseigenschaft besitzen. Der weit überwiegende Teil der Änderungen ist auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Die direkten Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Institute betreffen neben dem Jahresabschluss die Bereiche Offenlegung und Erklärung der Unternehmensführung nach § 289a HGB. Infolge der Aufhebung von § 340 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 2 HGB haben zukünftig auch die bisher von der Offenlegung befreiten Finanzdienstleistungsinstitute und Zahlungsinstitute, die keine Kapitalgesellschaften sind, ihren Jahresabschluss nach § 340I HGB offenzulegen. Darüber hinaus wird § 340a HGB geändert. Danach haben Kreditinstitute, die als börsennotierte Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien betrieben werden, eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben, da § 289a HGB nicht weiter von der Anwendung auf Kreditinstitute ausgenommen ist. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert sind zukünftig über einen Zeitraum von zehn Jahren planmäßig abzuschreiben, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Schätzung von vorneherein unterbleiben kann. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass es sich dabei um Ausnahmefälle handelt. Der Abschreibungszeitraum ist zudem zukünftig im (Konzern-) Anhang zu erläutern. Es wird auch eine Vielzahl weiterer (Konzern-)Anhangangaben durch das BilRUG geschaffen oder geändert. Dies betrifft insbesondere latente Steuern, die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag. Wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, sind die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs sowie ihre Änderungen während des Geschäftsjahrs anzugeben. Eine phasengleiche Gewinnvereinbarung wird auch nach Ergänzung des § 272 Abs. 5 HGB möglich sein. Der Gesetzestext sieht dabei zwar vor, dass der Unterschiedsbetrag, um den der Gewinnanteil aus der Beteiligung die bereits eingegangenen Zahlungen und entstandene Forderungen auf Gewinnausschüttung übersteigt, in eine Rücklage einzustellen ist, die nicht ausgeschüttet werden darf. Den Erläuterungen des Rechtsausschusses zur Folge kommt es in Bezug auf die Forderung jedoch nicht auf einen Anspruch im Rechtssinne an. Vielmehr reicht es danach aus, dass die Kapitalgesellschaft den Beteiligungsertrag so gut wie sicher vereinnahmt wird, auch wenn ein Beschluss des Beteiligungsunternehmens zur Gewinnverwendung noch aussteht. In Bezug auf den Konzernabschluss stellt die Berücksichtigung von latenten Steuern im Rahmen der Equity-Methode eine für Institute relevante Änderung dar.

Indirekte Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Instituten ergeben sich vor allem daraus, dass sich bei vielen ihrer gewerblichen Kunden die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ändert. Für die Unternehmen, die nach den allgemeinen Vorschriften des HGB bilanzieren, ergeben sich nicht nur formale GuV-Anpassungen, sondern auch materielle Änderungen. So werden beispielsweise Umsatzerlöse nach dem neu gefassten § 277 Abs. 1 HGB weiter definiert als bisher. Sie sind nicht länger auf Erlöse aus Erzeugnissen und Waren bzw. Dienstleistungen beschränkt, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit typischerweise erwirtschaftet werden. Auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit generieren künftig Umsatzerlöse und nicht länger sonstige betriebliche Erträge. Darüber hinaus entfallen die außerordentlichen Ergebnisbestandteile und damit das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Letzteres stellt zukünftig somit keinen GuV-Bestandteil mehr dar. Diese Änderungen haben zum einen zur Folge, dass die Ergebnisgröße „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ für die Jahresabschlussanalyse nicht länger zur Verfügung steht. Zum anderen werden sich vor allem die umsatzbezogenen Kennzahlen der zu analysierenden Unternehmen wesentlich verändern. Die Umsatzerlöse steigen und Kennzahlen wie beispielsweise der Kapitalumschlag (Umsatz/Gesamtkapital) werden sich positiv entwickeln. Andererseits wird jedoch die zentrale Analysekenzahl Umsatzrendite bei vielen Unternehmen zurückgehen. Dies hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die von den Instituten turnusmäßig durchzuführenden Jahresabschlussanalysen. Vorbehaltlich der individuellen Analysen sind bei unveränderten internen Institutsstandards tendenziell schlechtere Bonitätseinstufungen der Unternehmen oder die Nichterfüllung vereinbarter Kreditbedingun-



Angelika Hülsen

Tel: +49 (0)69 75695 6382
ahuelen@deloitte.de

gen (sog. Covenants) nicht auszuschließen, obwohl sich die wirtschaftliche Substanz der Unternehmen ceteris paribus nicht ändert. Außerdem können sich Effekte auf aufsichtliche Kennzahlen ergeben. Führen die Änderungen in der Rechnungslegung der Unternehmen beispielsweise zu einer verschlechterten Risikostruktur des Kreditportfolios, kann dies eine höhere aufsichtliche Eigenkapitalunterlegung und negative Rückwirkungen auf die interne Risikosteuerung der Institute zur Folge haben. Die Institute müssen daher nicht nur die Effekte des BilRUG auf die einzelnen Jahresabschlüsse ihrer Kunden frühzeitig analysieren, sondern auch die Folgen für ihr Kreditportfolio insgesamt sowie einen eventuellen Anpassungsbedarf abschätzen.

Die Größenklassen der §§ 267, 293 HGB wurden durch das BilRUG abermals angehoben, wodurch wieder mehr Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung, der Erstellung eines Lageberichts bzw. der Erstellung eines Konzernabschlusses befreit werden. Dies wirkt sich auf die Qualität der Unterlagen aus, die den Instituten für ihre Bonitätsanalyse von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen. In der Übergangsregelung des § 75 Abs. 2 EGHGB ist zudem vorgesehen, dass die gesenkten Schwellenwerte bereits für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden können. Dies ist allerdings nur möglich, wenn dem Jahresabschluss auch die neue Definition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB zugrunde gelegt wird. Damit können sich Auswirkungen aus dem BilRUG bereits auf die Jahresabschlüsse 2014 von vor allem kleineren und mittleren Unternehmen ergeben.

Positiv wirkt sich die Schwellenwertanhebung auf die Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen von Instituten aus, die selber keine Institutseigenschaft besitzen. Diese können in größerem Umfang von Rechnungslegungserleichterungen, wie z.B. Offenlegungserleichterungen, profitieren. Die Inanspruchnahme der Offenlegungserleichterungen ist nach Auslegung des IDW bereits dann möglich, wenn der Jahresabschluss 2014 nach den bisherigen Vorschriften aufgestellt und festgestellt, aber noch nicht veröffentlicht wurde.

Der Hauptfachausschuss des IDW hat seine 241. Sitzungsberichterstattung veröffentlicht, die weitere Erläuterungen zu sich aus dem BilRUG ergebenden Zweifelsfragen enthält.

Veranstaltungen und Publikationen

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Global Risk Management Survey, ninth edition

Operating in the new normal: Increased regulation and heightened expectations



Looking forward

The future of the SSM and banking in the Eurozone



White Paper No. 51

Implementing Technical Standards on Reporting
Das neue europäische Meldewesen



White Paper No. 54

Handelsbuch 2.0
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



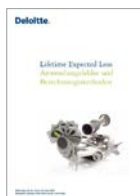
White Paper No. 55

Vierte Novelle der MaRisk
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



White Paper No. 56

Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



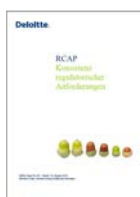
White Paper No. 58

Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden



White Paper No. 59

Risk Reporting
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



White Paper No. 60

RCAP: Konsistenz regulatorischer Anforderungen



White Paper No. 61

Die „neue“ CRR-Forderungsklasse:
„Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



White Paper No. 62

Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



White Paper No. 63

SREP: Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA



White Paper No. 64
Delegierte Verordnung zur LCR
Finalisierung der EU-weiten
Liquiditätsanforderungen



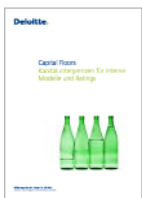
White Paper No. 65
Der neue Kreditrisiko-Standardansatz: Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität



White Paper No. 66
Fundamental Review of the
Trading Book



White Paper No. 67
Deloitte Global Risk Management
Survey: Wesentliche Ergebnisse
der 9. Auflage



White Paper No. 68
Capital Floors Kapitaluntergrenzen
für interne Modelle und Ratings



White Paper No. 69
BCBS 279 – Auswirkungen des
neuen Standardansatzes auf das
Counterparty Credit Risk Exposure



White Paper No. 70
White Paper No.70 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier



MaRisk für Banken
Schaubild
[Link](#)



**Investment Management
Compliance Framework**
[link](#)



Schaubild SREP
Schaubild
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner

Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 (0)211 8772 2423

wwolfgarten@deloitte.de

Angelika Hülsen

Tel: +49 (0)69 75695 6382

ahuelen@deloitte.de

Redaktionsschluss: 03.11.2015, 12.00 Uhr

Stand 11/2015

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.